

Bachelor-Arbeit

Sozialarbeit

TZ 2012 - 2017

Matthias Wechsler

Alternierende Obhut

Inwiefern entspricht das symmetrische Betreuungsmodell dem Kindeswohl

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2017 in 3 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2017

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Alternierende Obhut - Inwiefern entspricht das symmetrische Betreuungsmodell dem Kindeswohl
von Matthias Wechsler

Das neue Unterhaltsrecht ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. In diesem werden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Gerichte explizit aufgefordert, die Möglichkeit der alternierenden Obhut zu prüfen. In der psychosozialen Literatur ist es umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen eine alternative Obhut dem Kindeswohl entspricht.

Der Autor vergleicht mithilfe einer Literaturrecherche die Meinungen der Befürworter und der Gegner der symmetrischen Betreuung und stellt die verschiedenen Voraussetzungen für die alternierende Obhut dar. Durch die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Betreuungsmodellen und dem Fokus auf die Bedürfnisse des Kindes beantwortet er die Fragestellung, wie die Kinder mit der alternierenden Obhut zurechtkommen.

Der Autor kommt zum Schluss, dass die alternierende Obhut dem Wunsch und dem Wohl der Kinder entspricht. In der symmetrischen Betreuung müssen sich die Kinder nicht für einen Elternteil entscheiden und können an den Ressourcen beider Elternteile teilhaben. Von den Professionellen der Sozialen Arbeit wird gefordert, dass sie sich im Bereich der gesetzlichen Massnahmen gegenüber anderen Professionen behaupten und das Familiensystem in ihrem Entscheidungsprozess unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	7
1.1 Ausgangslage.....	7
1.2 Fragestellung.....	7
1.3 Abgrenzung.....	8
1.4 Adressatinnen und Adressaten.....	8
1.5 Aufbau der Arbeit.....	9
2. Betreuungsmodelle.....	10
2.1 Die Wahl eines Betreuungsmodells.....	11
2.2 Erziehungsstile.....	12
2.3 Das Alter des Kindes und die Eltern-Kind-Beziehung.....	13
2.3.1 Risiko- und Schutzfaktoren.....	16
3. Die alternierende Obhut.....	17
3.1 Was unter alternierender Obhut verstanden wird.....	18
3.2 Woher die Idee der alternierenden Obhut stammt.....	20
4. Voraussetzungen für die alternierende Obhut.....	21
4.1 Die alternierende Obhut funktioniert nur, wenn beide Eltern es wollen.....	21
4.2 Ohne gute Kommunikation und Kooperation funktioniert die alternierende Obhut nicht.....	22
4.3 Die alternierende Obhut klappt nur bei tiefem Konfliktniveau.....	24
4.4 Das Wechseln zwischen den Eltern belastet die Kinder.....	26
4.5 Die Kinder brauchen die Stabilität eines festen Zuhauses.....	27
4.6 Die Eltern wohnen nahe beieinander.....	28
5. Inwiefern entspricht die alternierende Obhut dem Wohle des Kindes.....	29
5.1 Definition Kindeswohl.....	29
5.2 Willensbildung.....	30
5.3 Kindeswille und Kindeswohl.....	32
5.4 Unter welchen Umständen ist eine alternierende Obhut unmöglich?.....	34
6. Die Rolle der Professionellen der Sozialen Arbeit während einer alternierenden Obhut.....	35
6.1 Vier Beratungsfunktionen im Zusammenhang mit der alternierenden Obhut.....	36
6.2 Das 3. Mandat.....	37
6.3 Dynamik der Startphase von Familienberatung.....	38
8. Dank.....	40
7. Quellenverzeichnis.....	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wochenende-zu-Wochenende (Sünderhauf 2013a, S. 70)	10
Abbildung 2:	Wechseltturnus 2:2:3 (Sünderhauf 2013a, S. 70)	10
Abbildung 3:	Wechseltturnus 3:4 (Sünderhauf 2013a, S. 71)	10
Abbildung 4:	Aspekte der alternierenden Obhut (Sünderhauf 2013a, S. 63)	18
Abbildung 5:	Axiome und Störungen (Watzlawick, Beavin und Jackson, 2011, S. 83)	23
Abbildung 6:	Phasenmodell der Eskalation (Glasl, 1999, S. 216).....	25
Abbildung 7:	kinderbezogenen Risiko- und Schutzfaktoren in Familienkonflikten (Dettenborn, 2014, S. 45)	30
Abbildung 8:	Darstellung zu den kindlichen Bedürfnissen (ohne Datum). Gefunden unter http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fuer-erwachsene/kindliche- entwicklung/grundbeduerfnisse-von-kindern.html	31
Abbildung 9:	These und Antithese zum Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille (Dettenborn 2014, S. 81)	32
Abbildung 10:	Strukturierungshilfe sozialarbeiterischen Beratung (Weber, 2012, S. 12)	36

1. Einleitung

Im folgenden Kapitel erläutert der Autor den Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

1.1 Ausgangslage

Nach Hildegrund Sünderhauf (2013a) ist das öffentliche und individuelle Interesse an der symmetrischen Kinderbetreuung während den vergangenen Jahren gestiegen (S.27). Nicht nur in der Fachwelt oder der Presse, sondern auch bei Familien, welche von Trennung und Scheidung betroffenen sind. In vielen Ländern wurde das Wechselmodell als Betreuungsalternative gesetzlich verankert (ebd.). Die wissenschaftliche psychologische Forschung beschäftigt sich zunehmend mit den Auswirkungen des Wechselmodells auf Kinder und Eltern und erforscht die notwendigen Rahmenbedingungen.

Seit der Einführung des neuen Unterhaltsrechts am 1. Januar 2017 kann die alternierende Obhut, wie das symmetrische Betreuungsmodell in der Schweiz bezeichnet wird, durch Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden oder Gerichte offiziell angeordnet werden kann. Die wissenschaftliche psychologische Forschung beschäftigt sich gemäss Sünderhauf (2013a) zunehmend mit den Auswirkungen der symmetrischen Betreuung auf Kinder und Eltern (S.28) und in der Praxis wird darüber diskutiert, ob das symmetrische oder das asymmetrische Betreuungsmodell eher dem Kindeswohl entspricht.

Asymmetrische Betreuung bedeutet, dass lediglich ein Elternteil die Obhut hat, während der andere Elternteil das Kind im Rahmen des persönlichen Verkehrs betreut. Beim symmetrischen Betreuungsmodell (also der alternierenden Obhut oder dem Wechselmodell) hingegen, wird die Betreuung des Kindes gleichmässig aufgeteilt.

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick über den Meinungsstand der psychosozialen Literatur zum Thema Kindeswohl bei alternierender Obhut zu bieten. Zudem wird aufgezeigt, dass Faktoren wie die elterlichen Ressourcen, das Alter des Kindes oder der Kindeswille bei der Wahl des Betreuungsmodells berücksichtigt werden sollen.

1.2 Fragestellung

Abgeleitet aus einem eingereichten Themenvorschlag, Vorüberlegungen, Gesprächen mit Fachpersonen aus der Praxis und Coachings im Rahmen des Bachelorkolloquiums entstand folgende zentrale Fragestellung

Inwiefern entspricht die alternierende Obhut dem Wohl des Kindes?

Um die Fragestellung präzise beantworten zu können, wird diese in zwei Hauptfragen (1. Hauptfrage und 2. Hauptfrage) unterteilt und mittels Literaturrecherche beantwortet. Die Beantwortung der Hauptfrage 3 orientiert sich am Ergebnis der 1. und 2. Hauptfrage und stellt den Bezug zur Sozialen Arbeit her.

1. Hauptfrage

Was wird unter alternierender Obhut verstanden?

2. Hauptfrage

Unter welchen Voraussetzungen kommt alternierende Obhut zur Anwendung?

3. Hauptfrage

Welche Rolle nehmen die Professionellen der Sozialen Arbeit während einer alternierenden Obhut ein?

1.3 Abgrenzung

Eine neue Regelung über die Obhut der Kinder nach einer Trennung oder Scheidung zieht in der Regel eine Veränderung der Unterhaltszahlungen nach sich. Der Einfluss der alternierenden Obhut auf die Unterhaltregelung wurde im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht. Ebenfalls kein konkreter Gegenstand dieser Arbeit ist der Einfluss der symmetrischen Betreuung auf die Beziehung der getrennten oder geschiedenen Eltern. Zur Verifizierung oder Falsifizierung von verwendeten Zitaten aus der psychosozialen Literatur nimmt der Autor jedoch Bezug auf die Elternbeziehung.

1.4 Adressatinnen und Adressaten

Diese Arbeit richtet sich einerseits an Mitarbeitende von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Gerichten, welche über die alternierende Obhut als Betreuungsmodell entscheiden müssen und Argumente für oder gegen die symmetrische Betreuung suchen.

Andererseits richtet sich die Arbeit auch an Sozialarbeitende, welche in ihrem beruflichen Wirkungsfeld mit der alternierenden Obhut in Berührung kommen und sich einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand verschaffen wollen.

1.5 Aufbau der Arbeit

Das Ziel dieser Arbeit soll mittels Fachliteratur der Sozialen Arbeit sowie aus anderen Bezugsdisziplinen gemäss folgendem Aufbau erreicht werden.

Nach der Einleitung im ersten Kapitel werden im zweiten Kapitel die unterschiedlichen Modelle der Kinderbetreuung nach Trennung oder Scheidung erklärt und den Einfluss des Kindesalters auf die Wahl des Betreuungsmodells erörtert. Dabei werden die Risiko- und Schutzfaktoren, welche die Eltern-Kind-Beziehung in den ersten drei Lebensjahren beeinflussen, beschrieben.

Das dritte Kapitel behandelt die alternierende Obhut im engeren Sinne und beantwortet die erste Hauptfrage. Im vierten Kapitel folgt die Beantwortung der zweiten Hauptfrage. Die Voraussetzungen für die alternierende Obhut werden dabei mit den aktuellen Fachmeinungen der Autorinnen und Autoren der psychosozialen Literatur in Bezug gesetzt.

Das fünfte Kapitel fasst die wesentlichen Aussagen der ersten vier Kapitel zusammen und beantwortet die zentrale Fragestellung. Die Beantwortung zieht auch die Definition des Kindeswohl und des Kindeswillens sowie deren Korrelation mit ein.

Im abschliessenden sechsten Kapitel erfolgt der Bezug zur Profession der Sozialen Arbeit und dem Rollenverständnis von Sozialarbeitenden während der alternierenden Obhut.

2. Betreuungsmodelle

Der Begriff «Betreuungsmodell» beschreibt im Grunde alle Formen des organisierten Zusammenlebens mit Kindern. Das klassische Betreuungsmodell in einer Ehe mit Kindern sieht vor, dass im gemeinsamen Heim der Familie die Mutter für die Betreuung der Kinder und den Haushalt zuständig ist und der Vater das Geld verdient. Diese Art des Zusammenlebens in der Familie ist gemäss «Die Bevölkerung der Schweiz 2015» vom Bundesamt für Statistik (2016) mit rund 80 % die häufigste Art der Haushaltsführung (S. 21). Bei einer Trennung der Eltern wird gemäss Margret Bürgisser (2014) oft ein asymmetrisches Betreuungsmodell, das Residenzmodell, praktiziert, bei welchem die Obhut des Kindes einem Elternteil zugesprochen wird. Bei diesem Elternteil wohnt das Kind, dort hat es sein Zuhause und seinen Lebensmittelpunkt. Für den anderen Elternteil besteht ein Besuchsrecht und von diesem wird in der Regel jedes zweite Wochenende Gebrauch gemacht (S. 177). Aus der Sicht von Sünderhauf (2013a) ist das Residenzmodell aus elterlicher Perspektive aus zwei Gründen unvorteilhaft: Einerseits verlieren viele Väter ihren Kontakt zu den Kindern, da sie sich als «Zahlvater» degradiert fühlen und im Alltag der Kinder keine grosse Rolle mehr spielen. Andererseits sind Mütter im Residenzmodell «häufig überlastet mit Kinderbetreuung, Erwerbsarbeit und Hausarbeit. Sie haben keine Zeit für eigene Interessen oder neue Beziehungen» (S.46).

In einem symmetrischen Betreuungsmodell, dem Wechselmodell oder der alternierenden Obhut, werden die Kinder abwechslungsweise betreut und leben zu gleichen Teilen abwechselnd – mindestens jedoch zu 30% bei einem Elternteil. Die Alternation kann von dem Paar frei gewählt werden. Ina Kiesewetter und Petra Wagner (2015) beschreiben verschiedenste Auslegungen. Die Wochenende-zu-Wochenende, also einen sieben-Tage-Turnus (siehe Abb. Nr. 1) ist gemäss Joseph Salzgeber und Joachim Schreiner (2014) die geläufigste und laut Sünderhauf (2013a) die einfachste Betreuungsaufteilung (S. 70). Aber auch monatliche Wechsel oder Wechsel während der Woche kommen vor.

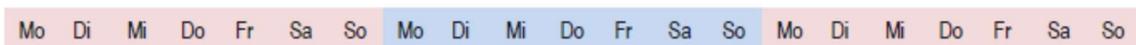


Abbildung 1: Wochenende-zu-Wochenende (Sünderhauf 2013a, S. 70)

Bei kleinen Kindern geht man gemäss Sünderhauf (2013a) davon aus, dass sieben Tage ein zu langer Zeitabstand sind. Der Wechselturnus 2:2:3 oder 3:4 gemäss Abb. 2 und Abb. 3 ist für Kinder bis zur Einschulung am praktikabelsten (S. 70f).

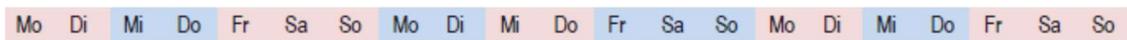


Abbildung 2: Wechselturnus 2:2:3 (Sünderhauf 2013a, S. 70)

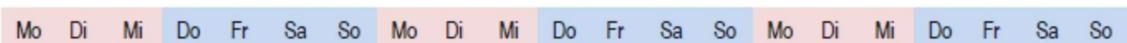


Abbildung 3: Wechselturnus 3:4 (Sünderhauf 2013a, S. 71)

Die häufigste Wohnform in der symmetrischen Betreuung ist gemäss Bürgisser (2014) das Doppelresidenzmodell, in welchem das Kind zwischen den getrennten Wohnungen der Eltern in einem festgelegten Rhythmus pendelt (S. 179). Eine andere Wohnform der symmetrischen Betreuung stellte das Nestmodell dar. Bei dieser Variante bleiben die Kinder in einer Wohnung, oftmals die vorherige Familienwohnung, und die Eltern wechseln sich in der Betreuung ab. Dies

bedingt für beide Elternteile eine Zweitwohnung oder zumindest eine alternative Wohngelegenheit (S. 183). Die Finanzierung von drei vollwertigen Wohnsitzen sprengt oft den finanziellen Rahmen geschiedener Paare und aus diesem Grund wird diese Wohnform nicht oft gewählt (ebd.).

Auf die Voraussetzungen für die alternierende Obhut wird im Kap. 4 näher eingegangen.

2.1 Die Wahl eines Betreuungsmodells

Die Wahl eines Betreuungsmodells ist für Paare mit Kinder bei einer bevorstehenden Trennung ein wichtiger Faktor, um das Leben danach zu organisieren und die Trennung ohne zusätzliche Belastung für das ganze Familiensystem zu vollziehen. Wie das neue Familiensystem nach der Trennung funktioniert hängt stark davon ab, wie die Betreuung der Kinder organisiert ist und wie die Eltern damit umgehen. Wenn Kinder oder Eltern mit dem aktuell festgelegten Betreuungsmodell nicht zufrieden sind, kommt es laut Salzgeber und Schreiner (2014) in der Folge zu vermehrten Konflikten (S. 75).

In der Literatur finden sich viele Autoren, welche sich zum Thema «Wahl des Betreuungsmodells» geäußert haben. Zudem hat das Bundesgericht am 11. März 2016 im BGE 142 III 481 Kriterien der Kinderzuteilung definiert. Im Folgenden werden die wichtigsten Meinungen zur Wahl des Betreuungsmodells zusammengefasst und als Argumentationsgrundlage für die Frage nach dem Kindeswohl in der alternierenden Obhut verarbeitet.

Die Wahl des Betreuungsmodells hat gemäss Sünderhauf (2013c) nicht in erster Linie Rücksicht auf die psychische Befindlichkeit der Eltern zu nehmen, sondern allein auf das Wohl der Kinder (S. 331). Das Bundesgericht ist gemäss BGE 142 III 481 der gleichen Meinung und führt aus, dass «bei der Neuregelung der Eltern-Kind-Verhältnisse die Interessen der Eltern in den Hintergrund zu treten hätten». Gemäss Salzgeber und Schreiner (2014) soll sich die Wahl des Betreuungsmodells auch am Konfliktniveau ausrichten und nicht an einem idealen, aber im Moment vielleicht von den Eltern noch nicht umsetzbaren Betreuungsarrangement orientieren (S. 75). Im Weiteren ist zu beachten, dass laut Sünderhauf (2013c) aus psychologischer Sicht nicht die «konkrete Frequenz oder die Zeitaufteilung» für das Kindeswohl ausschlaggebend ist, sondern die Zeit, die das Kind benötigt, um mit beiden Eltern eine positive Beziehung pflegen zu können (S. 330).

Zur Erarbeitung einer Betreuungsregelung und die damit zusammenhängende Wahl des Betreuungsmodells kann das dreidimensionale Modell von Jennifer E. McIntosh und Bruce Smyth (2012) hilfreich sein (S. 155). Es kann als methodisches Instrument für Eltern oder beratenden Sozialarbeitende zur Veranschaulichung der Gesamtsituation verwendet werden

- Die *erste Dimension* beinhaltet die **Berücksichtigung der äusseren Risiko- und Schutzfaktoren** wie das Einkommen und die Ausbildung der Eltern, die Wohnmöglichkeiten, die Arbeitszeiten und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Geschwistern.
- In der *zweiten Dimension* werden **die Aspekte des Kindes** beachtet wie Bindungsqualität, die Zufriedenheit des Kindes mit dem bisherigen Betreuungsmodell, wer bisher Entscheidungen für das Kind getroffen hat, die elterliche Kommunikation mit dem Kind und die spezifischen Bedürfnisse des Kindes (siehe Kap. 2.3 und 5.2).
- Bei der *dritten Dimension* kommen die **Qualitäten der Eltern** ins Spiel (siehe Kap. 3.1). Hier sind Aspekte massgebend wie, Konfliktniveau der Eltern und Kooperation unter den

Elternteilen, Übereinstimmung der elterlichen Werte, die Flexibilität der Eltern auf mögliche Veränderungen im Betreuungsablauf oder -modell zu reagieren, die Erziehungsfähigkeit der Eltern, inwiefern sie sich fürsorglich verhalten und auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen (S. 155).

Salzgeber und Schreiner (2014) sind der Meinung, dass beim Vorliegen zahlreicher Risikofaktoren (diese Faktoren werden weiter unten im Kap. 2.3.1 näher beschrieben) ein umfangreiches Betreuungsmodell vermieden und das Residenzmodell bevorzugt werden soll. Jedoch führen sie weiter aus, dass bei der Gestaltung der Nachtrennungssituation es Sinn macht, das bisherige Betreuungsmodell, in die Überlegungen mit einzubeziehen (S. 79). Eine Änderung des bewährten Betreuungsmodells fordert vom Kind viel und da die Trennung oder Scheidung der Eltern schon eine Belastung ist, stellt dies ein Wagnis dar und kann eine Überforderung des Kindes mit sich bringen (ebd.). Für das Bundesgericht stellt das bisher gelebte Betreuungsmodell faktisch den Ausgangspunkt der Überlegungen dar und hält in BGE 142 III 481 folgendes fest:

Weil es in der Regel um eine Anpassung der bestehenden Regelung an die neue Situation geht (vgl. Art. 301a Abs. 5 ZGB), wird das bisher gelebte Betreuungsmodell faktisch den Ausgangspunkt der Überlegungen bilden. Sind die Kinder bislang von beiden Elternteilen weitgehend zu gleichen Teilen betreut worden (geteilte bzw. alternierende Obhut) und sind beide Teile weiterhin willens und in der Lage, persönlich oder im Rahmen eines im Kindeswohl liegenden Betreuungskonzeptes für das Wohl der Kinder zu sorgen, so ist die Ausgangslage gewissermassen neutral. (...) War hingegen der wegzugswillige Elternteil nach dem bisher tatsächlich gelebten Betreuungskonzept ganz oder überwiegend die Bezugsperson (namentlich beim klassischen Besuchsrechtsmodell), wird es tendenziell zum besseren Wohl der Kinder sein, wenn sie bei diesem verbleiben (...).

Im selben Urteil definiert das Bundesgericht, wie bereits oben erwähnt, die massgebenden *Kriterien der Kindeszuteilung*. Es sind dies die folgenden:

- die persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern
- ihre erzieherischen Fähigkeiten
- die Bereitschaft der Eltern, die Kinder in eigener Obhut zu haben
- die Bereitschaft der Eltern, die Kinder weitgehend persönlich zu betreuen und zu pflegen
- die Bedürfnisse der Kinder nach der für eine harmonische Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht notwendigen Stabilität der Verhältnisse. Diese Verhältnisse erhalten bei gleicher Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit besonderes Gewicht.

Diese Kriterien werden weiter unten im Kap. 5 wieder aufgegriffen und helfen der Beantwortung der Frage, inwiefern die alternierende Obhut dem Kindeswohl entspricht.

2.2 Erziehungsstile

Ein zusätzlicher Aspekt bei der Wahl des Betreuungsmodells ist der Erziehungsstil. In der Regel ist dieser eine eheliche Norm und die Eltern sind sich über ihr Art der Erziehung einig. Nach einer Trennung sollte nicht nur das Modell der Betreuung, wie bereits oben beschrieben, beibehalten werden, sondern auch der bislang gepflegte Erziehungsstil.

Sünderhauf (2013a) appelliert an die Konsistenz des Erziehungsstils. Die Eltern müssen demnach nicht denselben Erziehungsstil haben, sondern «der Erziehungsstil eines jeden Elternteils für sich betrachtet sollte möglichst immer gleich oder zumindest ähnlich sein». Die Regeln und die Reaktionen der Eltern müssen für die Kinder berechen- und vorhersehbar sein (S. 135f). In der Literatur der Kindererziehung werden sieben verschiedene Haupterziehungsstile beschrieben. In diesem Kapitel werden nicht alle sieben Stile näher beschrieben, sondern nur auf drei näher eingegangen, welche einen Bezug zu dieser Arbeit und der darauffolgenden Argumentation vorweisen. Es sind diese der autoritäre, der permissive und der autoritative Erziehungsstil.

Der *autoritäre Erziehungsstil* wird von einer hierarchischen Struktur und einem strengen Belohnungs- und Bestrafungssystem getragen. Die Bedürfnisse und Meinungen der Eltern sind denen der Kinder übergeordnet und nicht selten wird dieser Erziehungsstil mit körperlicher Züchtigung manifestiert. Das Kind weiß zwar genau, in welchen Grenzen es agiert und welche Folgen sein Handeln haben wird, aber es wird sich nie frei entfalten können. Ein klarer Nachteil der autoritären Erziehung ist, dass die Kinder emotional vernachlässigt werden (Erziehungsstile, ohne Datum).

Der *permissive Erziehungsstil* zeichnet sich durch enorm hohes Maß an Toleranz aus und dem Kind werden nur sehr wenige Grenzen gesetzt. Es ist ein antiautoritärer Erziehungsstil. Die Rollenverteilung unterscheidet sich diametral von den Rollen im autoritären Erziehungsstil, denn die Kinder können ihren Impulsen freien Lauf lassen und die Eltern lassen es geschehen. Grenzen, Strafen oder Konsequenzen existieren nicht und darum erhält das Kind durch die Eltern keine Lenkung. Benötigte Hilfe muss explizit eingefordert werden. Nachteilig an diesem Erziehungsstil ist die Nachgiebigkeit der Eltern und dem damit zusammenhängenden fehlenden Bewusstsein für Grenzen. Dies kann zu geringeren Sozialkompetenzen führen. Hingegen lernen die Kinder früh, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren (ebd.).

Der dritte beschriebene Erziehungsstil ist die *autoritative Erziehung*. Bei diesem Stil werden die Elemente einer autoritären und einer permissiven Erziehung kombiniert. In der autoritativen Erziehung stellen Eltern klare Regeln auf und soziale Umgangsformen haben einen hohen Stellenwert. Wenn sich das Kind nicht an Regeln hält, wird es bestraft. Aber nicht wie in der autoritären Variante mit körperlicher Züchtigung, sondern mit sanfteren, angemessenen Methoden. Das permissive an diesem Erziehungsstil ist die emotionale Wärme, welche die Eltern dem Kind entgegenbringen. Eigeninitiative wird gefordert und gefördert. Die Kinder erhalten von den Eltern darin viel Unterstützung und Hilfestellung (ebd.).

Ein autoritativer Erziehungsstil ist nach Salzgeber und Schreiner (2014) laut heutigem Wissensstand, die wohl entwicklungsfördernde Form der Erziehung und bedingt viel gemeinsame Zeit mit dem Kind. Zu geringe Zeiten (...), wie z. B. bei einer asymmetrischen Kinderbetreuung erschweren die Etablierung eines autoritativen Erziehungsstils. «Väter neigen bei geringem Betreuungsaufwand dazu, sich nicht autoritativ, sondern eher als Freund oder Verwandter [sic!] zu verhalten» (S. 77f).

2.3 Das Alter des Kindes und die Eltern-Kind-Beziehung

In den vorherigen Kapiteln wurden die verschiedenen Betreuungsmodelle beschrieben und welche Aspekte bei der Wahl des Modells berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang hat

auch die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und die adäquate, dem Kindesalter entsprechende Interaktion Auswirkung auf die Wahl des Betreuungsmodells.

Das Alter des Kindes beeinflusst die Beziehung zu den Eltern über die ganze Lebensdauer hinweg. Während Kinder in jungen Jahren ein grosses Bedürfnis an Nähe und Fürsorge haben, entwickelt sich gemäss Doris Bischof-Köhler (1998) mit der Zeit ein Autonomiebestreben und der Wunsch, sich selber zu finden und eine Eigenständigkeit zu entwickeln (S. 327ff). Neben der persönlichen Entwicklung der Kinder und Eltern haben auch Familienereignisse, wie Trennung und Scheidungen Auswirkung auf die Eltern-Kind-Beziehung und beeinflussen die Qualität der gegenseitigen Bindung. Im Folgenden wird auf die, von Vaidilutė Asisi (2015) beschriebenen, Entwicklungsbedingungen im Kontext der Eltern- Kind-Beziehung eingegangen und die Chancen und Risiken in der Interaktion mit Mutter und Vater im Zusammenhang mit der alternierenden Obhut näher betrachtet.

Die Abhandlung der gesamten Thematik Eltern-Kind-Beziehung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, denn diese Beziehung ist einer dauernden Veränderung ausgesetzt und beeinflusst sich gegenseitig. Darum konzentriert sich dieses Kapitel auf die ersten drei Lebensjahre. Diese Zeitspanne ist gemäss der psychosozialen Literatur die entscheidende Phase im Zusammenhang zum Thema *Betreuungsmodell*, *Bindungsaufbau* und *Kindeswohl*. In vielen Quellen wird darauf hingewiesen, dass dieser Zeitabschnitt prägend für den weiteren Verlauf des Lebens ist. In dieser Phase entwickelt sich der Kindeswille (siehe Kap. 5.2) und die Bindung zu den Eltern.

Für Asisi (2015) stellen die Pränatalzeit und die ersten drei Lebensjahre einen besonders vulnerablen Lebensabschnitt dar (S. 89). Es ist für die Eltern eine herausfordernde Zeit, da sich ihr Kind ständig verändert, sich entwickelt und diese Entwicklung die Veränderung der Interaktion mit dem Kind beeinflusst (S. 77). Die Wahl des Betreuungsmodells hat somit auf das Alter und die Entwicklung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Für John Bowlby schafft «die Bindungsqualität, welche sich zwischen dem 6. Lebensmonat und dem 3. Lebensjahr stabilisiert, die Basis einer emotionaleren Organisation». Zudem definiert er «eine sichere Bindung als protektiver Faktor (...) für die weitere kindliche Entwicklung» (Bowlby, 1988; zit. in Assisi, 2015, S. 95). Für Klaus Sarimski und Mechthild Papoušek stellt im Gegensatz eine «chronisch gestörte Interaktion mit der primären Bezugsperson» ein Risikofaktor für die psychische Entwicklung des Kindes dar (Sarimski und Papoušek, 2000; zit. in Asisi 2015, S. 105).

Von besonders prägender Bedeutung sind gemäss Kai von Kitzling (1998) die Beziehungserfahrungen im ersten Lebensjahr, die sich «in unzähligen affektiv bedeutsamen Interaktionen mit den primären Pflegepersonen vollziehen» (S. 124). Er verwendet bewusst den Plural, denn er appelliert an den frühen Einbezug des Vaters und kritisiert die Wissenschaftler der 50er-Jahre (wie z. B. Bowlby) für ihre «dyadische Sichtweise», welche den Vater als Beziehungsperson (...) vernachlässigte (S. 122).

Mit dem Beginn der Sozialisierung, also mit dem Erlernen der Sprache und der gestiegenen Mobilität im Alter zwischen zwei und drei Jahren, verändert sich gemäss Asisi (2015) die Interaktion zwischen Kind und Eltern erneut (S. 82). «Die Fähigkeit zur sozialen Gegenseitigkeit und der Entstehung von Empathie sowie prosozialen Verhaltensweisen» bilden laut Kitzling (1998) weitere zentrale Entwicklungsaspekte in den ersten drei Lebensjahren. Diese persönlichen Stärken entstehen (...) in «bedeutungsvollen Beziehungen zwischen dem Kind und seinen wichtigsten Bezugspersonen» (S. 13).

Infolge der oben beschriebenen Sprachbildung und Mobilität entwickeln die Kinder gemäss Bischof-Köhler (1998) ab dem 2. Lebensjahr eine Selbstobjektivierung (S. 343) und eine zunehmende Selbständigkeit (S. 346f). Durch das erhöhte Explorationsverhalten wirkt das Kind selbständiger und es macht den Anschein, als bedarf es weniger an Sicherheit durch die Bezugsperson (ebd.). Es ist jedoch das Gegenteil der Fall. Das Kind zeigt in diesem Alter immer noch Fremdscheu, wirkt auf die Trennung der Mutter verstört und das Sicherheits- und Anlehnungsbedürfnis ist stark aktiviert. Zudem führt das gesteigerte Autonomiebedürfnis, die fehlenden Kompetenzen und die nicht gewährte Selbständigkeit zu Ärger und Frustration (ebd.) Diese «Wiederannäherungskrise» und «Trotzphase» stelle für die Bezugspersonen eine Herausforderung dar, denn erstmals tritt das «Machtmotiv in Erscheinung» und die Kinder beginnen ihre Grenzen auszuloten und fordern die Bezugspersonen durch Ungehorsam heraus (ebd.). In diesem Alter wäre Autonomie noch dysfunktional, denn Kinder sind noch sehr auf Geborgenheit angewiesen (S. 348).

Gemäss Salzgeber und Schreiner (2014) führt eine nichtkindsgerechte Umgangsregelung zu einem erhöhten Stressempfinden und führt bei Kindern unter zwei Jahren zu einer « deutlichen Zunahme der Irritierbarkeit und Wachsamkeit gegenüber der (...) Hauptbezugsperson» (S. 75). Nichtkindsgerecht bedeutet z. B. wenn bei Kleinkindern ein monatlicher Wechselturnus vereinbart wird oder sie über einen bevorstehenden Wechsel nicht informiert werden. Ältere Kinder, zwischen zwei und drei Jahren, mit einer Betreuungszeit zwischen 35 % und 50 % beim getrenntlebenden Elternteil zeigten eine höhere Rate von Problemverhalten (wie Schreien, sich an die Hauptbezugsperson klammern, beißen und gegen den Elternteil treten, geringeres Durchhaltevermögen bei Aktivitäten, etc.) im Vergleich zu Kindern, die nicht dieses Wechselmodell lebten (ebd.). Dieser Aussage steht eine qualitative Studie von Rosemary McKinnon und Judith S. Wallerstein (1986), die das Thema der Übergänge/Wechsel aufgriffen, gegenüber. Gemäss den beiden Forscherinnen zeigten Kinder im Alter unter drei Jahren keinerlei Schwierigkeiten mit dem Leben im Wechselmodell (S. 179). Die Unterstützung des Kindes vor, während und nach dem Wechsel ist gemäss Sünderhauf (2013c) wichtig. Die Eltern können mit positiver Ankündigung des Wechsels oder wiederkehrenden Ritualen dazu beitragen, dass der Übergang nicht als etwas Schlechtes empfunden wird (S. 330).

Wie bei der Willensbildung (siehe Kap. 4.2) stellt gemäss Aisis (2015) das dritte Lebensjahr, bezogen auf kompetentes und emotional angemessenes Verhalten der Kinder, eine bedeutende qualitative Veränderung dar. Massgebend für diese Entwicklung ist die Entstehung der „Theory of mind“. Diese beschreibt «das Begreifen und Erkennen mentaler Zustände wie Gedanken, Überzeugungen, Wünsche, Motive, Intentionen und Erwartungen» (S. 85). Laut Bischof-Köhler (1998) spielt die soziale Kognition bei der Perspektivenübernahme, also dem Verstehen der psychischen Verfassung anderer, sowie der Unterscheidung zwischen Wirklichkeit und Schein eine Rolle (S. 336). Dieser Entwicklungsschritt hat Auswirkungen auf die, wie im Kap. 5.2 näher beschrieben wird, Zielintention des Kinderwillens. Ab dem dritten Altersjahr entwickelt sich zudem die Geschlechtspermanenz. Das Kind beginnt das eigene Geschlecht zu erkennen und stellt die Unterschiede zwischen Mann und Frau fest. In diese Phase fühlt sich das Kind dem gleichgeschlechtlichen Elternteil näher (368f).

Die oben erwähnten Veränderungen in der gegenseitigen Interaktion und die Bedeutsamkeit der Beziehungserfahrungen sind zu beachten, wenn es zu einem Wechsel der Betreuungsform kommt oder die Wechselkadenz in der alternierenden Obhut verändert werden soll. Die Ansprüche an die Betreuungsperson verändern sich mit der Entwicklung des Kindes. Aus diesem Grund

ist, wie in BGE 142 III 481 festgehalten, bei jeder Neuurteilung der elterlichen Obhut der Einzelfall zu beachten.

2.3.1 Risiko- und Schutzfaktoren

In den ersten drei Lebensjahren ist auf die kindliche Entwicklung und die Eltern-Kind-Beziehung noch weiteren Einflüssen ausgesetzt. Die Autorinnen und Autoren der psychosozialen Literatur verwenden dafür Begriffe wie Risiko- und Schutzfaktoren oder Stressoren. Die folgenden Ausführungen sind generelle Aspekte und beziehen sich auf kein spezifisches Betreuungsmodell.

Risikofaktoren

Charles H. Zeanah, Neil W. Borris und Julia A. Larriue befassten sich mit der Kindesentwicklung und damit zusammenhängenden Risiken (Zeanah, Borris und Larriue, 1997; zit. in Asisi, S. 90). Innerhalb der ersten drei Lebensjahre bilden folgende Faktoren ein Entwicklungsrisiko dar:

- Biologische Faktoren wie Frühgeburt, Geburtskomplikationen, Erkrankungen des Säuglings, niedriges Geburtsgewicht etc.
- Eltern-Kind-Interaktion wie unsichere oder desorganisierte Bindung, negatives Erziehungsverhalten der Mutter [sic!], psychische Störungen der Eltern
- Familiäre und soziale Faktoren wie z. B. Elternkonflikte, inkonsequentes Erziehungsverhalten, Gewalt in der Familie, sehr junges Elternalter, niedriger sozioökonomischer Status

Schutzfaktoren

Da nicht alle Kinder mit höheren Entwicklungsrisiko auch tatsächlich eine verzögerte Entwicklung aufweisen, muss es gemäss Asisi (2014) «bestimmte Faktoren geben, die die Wirkung risikohörender Faktoren abpuffern» (S. 91). Eine Gruppe von Forschern hat sich mit diesen Schutzfaktoren, welche innerhalb der Familie wirken, beschäftigt. Für Emmy E. Werner und Ruth S. Smith haben die folgenden Faktoren aus dem Betreuungsumfeld des Kindes protektive Einflüsse (Werner und Smith, 1982; zit. in Asisi, S. 92):

- stabile emotionale Beziehung zu einer Bezugsperson oder das Vorhandensein einer Vertrauensperson (Großeltern, Geschwister, Lehrer etc.)
- offenes, unterstützendes Erziehungsklima sowie familiärer Zusammenhalt
- Modelle positiven Bewältigungsverhaltens
- ein gutes Unterstützungssystem außerhalb der Familie (Freunde, Schule, Arbeitgeber)
- positive Freundschaftsbeziehungen sowie positive Schulerfahrungen.

Stressoren

Für Sünderhauf (2013a) hat nicht «das Zerbrechen der Familie» direkte Folgen für die betroffenen Kinder, sondern die damit zusammenhängenden Begleiterscheinungen stellen für sie die Stressoren dar. Sie teilt diese Stressoren in primäre und sekundäre Scheidungsfolgen ein. Primäre Folgen ergeben sich unmittelbar aus der Trennung der Eltern und den darauffolgenden Umstand, dass die Eltern nicht mehr zusammenwohnen, leben, wirtschaften und die Kinder erziehen. Auch die sekundären Folgen der Trennung bedeuten gravierende Veränderung im Leben

der Kinder. Diese ergeben sich «nicht zwingend, wohl aber typischerweise aus der Trennung der Eltern» (S.217ff).

Primärfolgen:

- der Verlust des Nichtresidenzelterns teils durch eingeschränkten oder keinem Kontakt
- der ökonomische Abstieg des alleinerziehenden Elternteils
- andauernde Konflikte zwischen den Eltern
- die unter Umständen schlechtere psychische Verfassung des betreuenden Elternteils

Sekundärfolgen:

- ein Umzug
- der Verlust weiterer Beziehungen
- das Erleben der Gründung einer neuen Familie durch einen oder beider Elternteile

Für Sünderhauf (2013a) stellt die symmetrische Betreuung die Möglichkeit dar, die Folgen der Scheidung zu minimieren oder zu verhindern. Es kommt zu keinem Verlust eines Elternteils, es gibt kein ökonomischer Abstieg, da kein Elternteil alleinerziehend ist und Konflikte sind nicht andauernd, da sich diese während der symmetrischen Betreuung meistens verbessern (siehe dazu Kap. 4.3) (S. 228).

Die Scheidungsforschung belegt gemäss Salzgeber und Schreiner (2014) durchwegs, dass Kinder die Folgen besser verarbeiten, wenn sie ungestörten Kontakt zum getrenntlebenden Elternteil haben (S. 80). Sie halten aber im Weiteren fest, dass mehr Kontakt nicht automatisch zu einer besseren Eltern-Kind-Beziehung führt, denn die Qualität hängt davon ab, wie sie sich bereits vor der Trennung ausgebildet hat. (S. 75). Auch Schier et al. (2011) äusserten sich zu den Scheidungsfolgen. Sie schätzen die Folgen der Trennung als nicht so gravierend ein, denn «Kinder können mit den unterschiedlichen Anforderungen des multilokalen Alltags umgehen» und sich an zwei Orten zu Hause fühlen. Der Alltag an zwei Orten wird trotz «körperlichen und emotionalen Anforderungen mit der Zeit zur Normalität».

3. Die alternierende Obhut

Nachdem nun die verschiedenen Betreuungsmodelle beschrieben wurden und auf die entsprechenden Kriterien bei der Wahl des entsprechenden Modells eingegangen wurde, fokussiert sich das kommende Kapitel auf die alternierende Obhut, deren Definition und deren Ursprung.

Der Begriff «Obhut» ist dem schweizerischen Recht seit der Revision des Kindesrechts, welche am 1. Januar 1976 in Kraft getreten ist, bekannt. Der Gesetzgeber umschrieb jedoch damals die Bedeutung des Begriffes nicht genau. Walter Bühler und Karl Spühler (1980) schrieben dem Inhaber [sic!] der Obhut die Befugnis zu, sowohl den Aufenthaltsort und die Art der Unterbringung des Kindes zu bestimmen sowie die Rechte und Pflichten bezüglich der täglichen Fürsorge, Pflege und Erziehung auszuüben (S. 598). Das Bundesgericht hat in BGE 128 III 9 vom 2. November 2001 den Begriff Obhut präzisiert:

Die Obhut ist ein Bestandteil der elterlichen Sorge. Sie besteht aus der Zuständigkeit, den Aufenthaltsort und die Art der Unterbringung des Kindes zu bestimmen. [...] Der Inhaber der elterlichen Sorge kann somit das Kind einem Dritten anvertrauen, es wieder zurückholen, dessen Beziehungen überwachen und seine Erziehung bestimmen.

3.1 Was unter alternierender Obhut verstanden wird

Das neue Unterhaltsrecht ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. In Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB und Art. 298b Abs. 3^{ter} ZGB wird erstmals explizit erwähnt, dass Gerichte und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden angehalten werden, die alternierende Obhut zu prüfen, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

Die alternierende Obhut (auch Doppelresidenzmodell oder Wechselmodell genannt) beschreibt gemäss Sünderhauf (2013b) die Aufenthaltsmodalitäten für Kinder bei getrenntlebenden Eltern und zeichnet sich laut der internationalen sozialwissenschaftlichen Literatur durch folgende drei Aspekte aus (S. 63):

- **Zeit**
Die Kinder werden abwechslungsweise betreut, leben zu gleichen Teilen abwechselnd – mindestens jedoch zu 30% bei einem Elternteil und verbringen annähernd gleich viel Zeit bei beiden Elternteilen. Ein Betreuungsanteil von 30 % entspricht quantitativ einem grosszügig gestalteten Besuchsrecht.
- **Zuhause sein**
Das Zuhause ist bei beiden Eltern und das Elternhaus ist bei Mutter und Vater gleich wichtig und gleich wertig.
- **Elterliche Verantwortung**
Die Eltern tragen dieselbe Verantwortung, diese wird in Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt und beide Eltern sind gleichberechtigt. Weder nimmt ein Elternteil die Alleinentscheidungsbefugnis über Belange des Kindes für sich in Anspruch, noch zieht sich der andere Elternteil aus der praktischen und moralischen Verantwortung für seine Kinder zurück. Grundsatzentscheidungen werden gemeinsam gefällt (S. 291).

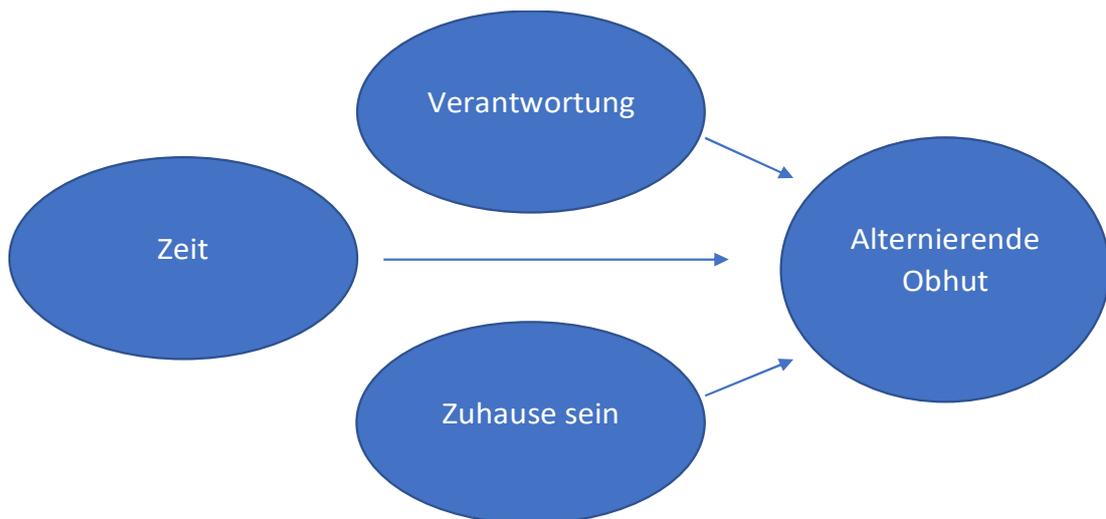


Abbildung 4: Aspekte der alternierenden Obhut (Sünderhauf 2013a, S. 63)

Laut den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu psychologischen Scheidungsfolgen, entwickeln sich gemäss Sünderhauf (2013a) Kinder im Wechselmodell wie Kinder in einer intakten Familie. Der enge Kontakt zu beiden Elternteilen wird als Vorteil für die kindliche Bindung und

Entwicklung angesehen (S. 28). Für die Entwicklung des Kindes ist es zudem wichtig, an Ressourcen der Eltern teilnehmen zu können.

Unter elterlichen Ressourcen wird folgendes verstanden:

- Grundversorgung:** Eltern bieten den Kindern Kleidung, Nahrung, Pflege und Betreuung.
- Kontakte:** Die Eltern teilen die eigenen Kontakte mit den Kindern. Grosseltern, Verwandte und Freunde können dem Kind mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihm auch Zuwendung zeigen.
- Bildung:** Die Eltern fördern mit dem gemeinsamen Tun, Erleben und Erforschen die kindliche Bildung. Zudem unterstützen die Eltern die Kinder in ihrer schulischen Bildung über die Hilfe bei den Hausaufgaben oder durch gezielte Förderung.
- Vorbildfunktion:** Eltern sind Vorbilder für ihre Kinder in ihrer Rolle als Mann / Frau bzw. Vater / Mutter. Sie dienen den Kindern auch als Modell und lernend damit, wie man zwischenmenschliche Kontakte gestaltet und wie man Konflikte austrägt. Sie übernehmen auch Werte und Haltungen zum Leben sowie religiösen und moralischen Überzeugungen (S. 46f).

Gemäss Sünderhauf (2013a) ist es «eine einfache Rechnung, dass (...) zwei Elternteile mehr Ressourcen einbringen können, als nur ein Elternteil» (ebd.). Die Ressourcen werden in der Regel in Kontakt miteinander ausgetauscht und somit ist es laut William V. Fabricius, Karina R. Sokol, Priscila Diaz und Sanford L. Braver (2012) förderlich, wenn die Eltern Zeit mit den Kindern verbringen, welche gemeinsame Interaktion ermöglicht (S. 201). Kinder profitieren gemäss Sünderhauf (2013a) durch Teilhabe an den Ressourcen von Mutter und Vater von einer Alltagsbeziehung zu beiden Eltern (S. 48).

Die Schweizerische Gesetzgebung äussert sich in Art. 274 Abs. 1 ZGB folgendermassen zum Thema und erwähnt dabei die Loyalitätspflicht der Eltern: «Vater und Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.» Diese für beide Eltern geltende Loyalitätspflicht beschreiben Rosch Daniel, Fountoulakis Christiana und Heck Christoph (2016) folgendermassen: «Der sorge- / obhutsberechtigte Elternteil muss den Kontakt nicht nur ermöglichen, sondern er hat die Beziehung zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil (aktiv) zu fördern und das Kind auf die Kontaktpflege positiv vorzubereiten» (S. 167).

Beim klassischen Besuchsrecht im Rahmen des sogenannten Residenzmodells ist das Zuhause eindeutig definiert, entweder beim Vater oder bei der Mutter. In der Schweiz lebten 2015 die Kinder von getrennten Eltern in 82.2% der Fälle bei der Mutter (Bundesamt für Statistik, 2016). Die Hauptverantwortung liegt in diesem Fall auch bei dem Elternteil, dem die Obhut übertragen wird. Der andere Elternteil hat nur während des Besuchs die volle Verantwortung.

Es ist zudem festzuhalten, dass die Obhutsregelung von der elterlichen Sorge unterschieden werden muss. Die gemeinsame elterliche Sorge beinhaltet lediglich eine Entscheidung über die rechtlichen Befugnisse, grundlegende Angelegenheiten des Kindes mitzubestimmen. Laut Sünderhauf (2013a) sagt die Sorgerechtsregelung nichts über die tatsächliche Betreuung des Kindes

durch die Eltern aus (S. 33). Im Wechselmodell ist die gemeinsame elterliche Sorge vorherrschend, aber nicht Bedingung (S. 60).

3.2 Woher die Idee der alternierenden Obhut stammt

Der ursprüngliche Ansatz der alternierenden Obhut stammt aus der Feder der amerikanischen Scheidungsforscherin Joan B Kelly. Sie hat sich gegen die Praxis ausgesprochen, dass der «bessere Elternteil» gesucht wird, um diesem dann den Hauptteil der Erziehung und Kinderbetreuung zu übertragen (Kelly, 1982; zit. in Sünderhauf 2013b, S. 291). Sie beschrieb drei Hauptursachen für den Widerstand gegen gemeinsame elterliche Sorge und dem Wechselmodell. Die **Tradition** ist geprägt von dem Selbstverständnis, dass die Betreuung der Kinder bei der Mutter liegt. Väter müssen ihre Fähigkeiten erst unter Beweis stellen. Im Weiteren spricht Joan B. Kelly von einem **psychologischen Konzept betreffend Kinderbetreuung in Nachtrennungsfamilien**, welches sich manifestiert hat. Begriffe wie Stabilität, Verlustängste, Identitätsbildung, elterliche Kooperation sowie die Notwendigkeit der Zustimmung beider Eltern im Wechselmodell wurden in diesem Konzept falsch interpretiert und zu Ungunsten des Wechselmodells ausgelegt (ebd.). Auf einen Teil dieser Begriffe wird im Kap. 4 näher eingegangen und genauer ausgeführt, in welchem Zusammenhang diese mit der alternierenden Obhut stehen. Als dritter Punkt erwähnt Joan B. Kelly die **unbewussten Widerstände** gegenüber gemeinsamer elterlicher Sorge. Frauen könnten es als Angriff auf die eigene Rolle ansehen, wenn die Väter gleichberechtigte Beteiligung am Leben ihrer Kinder fordern (ebd.).

In den vergangenen Jahrzehnten hat gemäss Sünderhauf (2013a) bezüglich der Kinderbetreuung ein Wertewandel stattgefunden. Nicht nur bei den intakten Familien, sondern auch bei den Scheidungsfamilien hat das Modell des arbeitenden Vaters und der alleinbetreuenden Mutter ausgedient (S. 29). Als Folge des gesellschaftlichen Wandels und der veränderten Rollenvorstellung werden Mütter wieder berufstätig und Väter beteiligen sich mehr an der Kinderbetreuung. Marion F. Ehrenberg, Margret Gearing-Small, Michael A. Hunter und Brent J. Small, Brent (2001) beschreiben in ihrer Studie über berufstätige Eltern, dass die Zufriedenheit in der Partnerschaft, die Bindung zu den Kindern enger und die Erziehungskompetenzen höher ist, wenn die Elternverantwortung gleichmässig verteilt ist (S. 144f). Die gemeinsame elterliche Sorge ist gemäss der Botschaft des Bundesrates zur Gesetzesänderung der elterlichen Sorge vom 16. November 2011, BBL 2011 9077, inzwischen eher die Regel als die Ausnahme. Im Jahr 2000 wurde bei 15 % der geschiedenen Paare die elterliche Sorge beiden Eltern zugewiesen. Zehn Jahr später waren es bereits 40% (S. 9083).

Sünderhauf (2013a) befasste sich mit der Frage, aus welchem Grund eine grosse Skepsis gegenüber dem Wechselmodell besteht und kam zum Schluss, dass bindungstheoretische Fehlannahmen oder die konservative Auslegung der Bindungstheorie ein entscheidender Faktor darstellen (S. 282). Die Bindungstheorie von John Bowlby aus dem Jahre 1986, welche die Mutter-Kind-Beziehung analysierte, und Forschung von Mary Ainsworth aus den 1960er über das Bindungsverhalten zwischen Mutter und Kind, haben bei der Publizierung für Aufsehen gesorgt, viele Anhängerinnen und Anhänger gewonnen und sind über Jahre als Lehrmeinung etabliert. Beiden Theorien appellieren gemäss Sünderhauf (2013c) daran, dass die Kinder ein eindeutiges Zuhause brauchen, sehen die Mutter als primäre Bezugsperson und tragen dieser eine besondere Rolle zu (S. 282).

Mary Ainsworth untersuchte gemäss Norbert Rückert, Petr Ondracek und Lyudmyla Romanenkova (2006) in einem standardisierten Verfahren, welches sie als «fremde Situation» bezeichnete, das kindliche Beziehungsmuster und leitete davon vier Bindungstypen (sichere Bindung, unsicher-vermeidende Bindung, unsicher-ambivalente Bindung und unsicher desorganisierte Bindung) ab. Aufgrund dieser Bindungstypen, prognostizierte Ainsworth die weitere Entwicklung der Kinder (S. 45). Für diese Verhaltensbeobachtung erforschte Ainsworth, wie die Kinder auf die Abwesenheit der Mutter reagieren und welches Verhalten diese zeigen, wenn die Mutter wieder anwesend ist.

Wie Sünderhauf kritisierte auch Martin Stahlmann (2007) die Bindungstheorie und wies darauf hin, dass diese auf «einfaches Erklärungswissen nach dem Modus «wenn – dann» basiert». Weitere Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes wie zum Beispiel die materielle und psychosoziale Situation der Familie, fehlen im Konzept von Ainsworth. Zudem ist es für Stahlmann (2007) problematisch, die Bindungstheorie auf die Beziehung zwischen Mutter und Kind zu reduzieren (S. 50ff).

4. Voraussetzungen für die alternierende Obhut

Die Voraussetzungen sind als Grundannahmen, welche für oder gegen das Funktionieren der alternierenden Obhut sprechen, formuliert. Auf die im Kap. 2 beschriebenen allgemeinen Aspekte zur Wahl eines bestimmten Betreuungsmodells wird in diesem Kapitel nicht erneut eingegangen. Diese waren bereits Teil des vorausgehenden Entscheidungsprozesses, welcher die alternierende Obhut in Erwägung zog. Zu den einzelnen Grundannahmen wurden Meinungen, Forschungsergebnisse und Interpretation der Forschenden aus der psychosozialen Literatur zu diesem Thema herausgearbeitet.

4.1 Die alternierende Obhut funktioniert nur, wenn beide Eltern es wollen

Gemäss Sünderhauf (2013b) gibt es keinen empirischen Nachweis dafür, dass das beidseitige Einverständnis eine Voraussetzung für das Praktizieren der alternierenden Obhut darstellt (S. 294). Es müssen auch andere Betreuungsmodelle wie z. B. das Residenzmodell ohne Zustimmung beider Eltern funktionieren. Dieses Betreuungsarrangement im Residenzmodell entspricht oft dem Wunsch eines Elternteils, der, falls es zu einem Gerichtsprozess kommt, diesen gewonnen hat. Somit stellt der beidseitige Wille kein Argument für oder gegen das eine oder das andere Betreuungsmodell dar (S. 293).

Sünderhauf (2013c) ist der Ansicht, dass die Wahl des Betreuungsmodells nicht Rücksicht auf die psychische Befindlichkeit der Eltern zu nehmen hat, sondern allein auf das Wohl der Kinder (S. 331). Diese wünschen sich ausreichend Kontakt zu beiden Eltern und somit ist zweitrangig, ob beide Eltern die alternierende Obhut wollen oder beide Eltern damit einverstanden sind (S. 293). Es macht jedoch wenig Sinn, gegen den Willen eines Elternteils (bei dem das Kind nicht wohnt), welches kein Interesse an alternierender Obhut hat und sich mit den 14tätigen Wochenenden zufriedengibt, die alternierende Obhut auf zu erzwingen.

Die Gründe für die Ablehnung eines oder beider Elternteile gegen die alternierende Obhut müssen aber laut Sünderhauf (2013) beachtet werden. Wenn zum Beispiel ein Elternteil dem anderen Elternteil mangelnde Erziehungsfähigkeit zuspricht und Zweifel hegt, dem Kind ausreichend Schutz zu bieten, ist dem Beachtung zu schenken. Monetäre Interessen oder generelle Aversion gegen das Wechselmodell sind hingegen keine dem Kindeswohl entsprechenden Gründe (S. 293).

Zudem bildet für Sünderhauf (2013b) die Zustimmungspflicht beider Eltern eine Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau dar. Mit dem Veto-Recht der Mütter, von dem das Wechselmodell abhängig gemacht wird, gibt ihnen «quasi die Alleinentscheidungsbefugnis» (S. 293). Sie zog für ihre Recherchen auch viele Entscheide der Oberlandesgerichte (OLG) aus Deutschland bei. Sie erkannte, dass viele die alternierende Obhut ablehnten, wenn nicht beide Eltern damit einverstanden waren. Die Ablehnung für die alternierende Obhut besteht vorwiegend bei der Mutter. Die Autorin fand keinen OLG-Entscheid, in welchem sich ein Vater gegen die Aufnahme oder Fortsetzung des Wechselmodells ausgesprochen hätte. Es war immer die Mutter, die den Vater aus der aktiven Betreuung durch ihr Veto ausgrenzen wollte und dies meistens auch erreichte (S. 293).

4.2 Ohne gute Kommunikation und Kooperation funktioniert die alternierende Obhut nicht

Die Kommunikation und die Kooperation nimmt in der psychosozialen Literatur im Zusammenhang mit den notwendigen Voraussetzungen für die Kinderbetreuung einen gewichtigen Teil ein. Wenn man die Familie als ein System von miteinander kommunizierenden Personen betrachtet, so lassen sich gemäss Asisi (2015) unterschiedliche Subsysteme (Partner-, Eltern-Kind-System etc.) erkennen (S. 25). In einem Familiensystem ist Kommunikation und Kooperation ein omnipräsentes Thema, denn es wird nicht nur unter den Subsystemen (z. B. zwischen Mutter und Sohn), sondern auch im Subsystem selbst (z. B. unter den Geschwistern) kommuniziert. Ein System funktioniert gemäss Niklas Luhmann (2002) nur so gut, wie die einzelnen Komponenten des Systems miteinander zusammenabreiten und sich gegenseitig Informationen austauschen (S. 288 ff). Das Funktionieren eines Familiensystems ist unter anderem von einer guten zwischenmenschlichen Kommunikation und Kooperation abhängig. Es ist somit nachvollziehbar, dass bei Trennungsfamilien, also wenn die Ansprüche an das gesamte System höher sind, das Thema der Kommunikation an Brisanz gewinnt und somit in der Literatur viel Beachtung bekommt.

Zudem ist gutfunktionierende Kommunikation per se ein hoher Anspruch an die Menschen und gemäss Paul Watzlawick, Janet H. Beavin und Don D. Jackson (2011) mit vielen unbewussten Regeln verbunden und von Formen der Störung betroffen (13ff). Die drei Autoren haben die menschliche Kommunikation auf eine pragmatische Weise untersucht und sich mit den «einfachsten Eigenschaften der Kommunikation im Bericht des Zwischenmenschlichen» befasst (S. 57). Sie definierten fünf Grundeigenschaften, sogenannte Axiome und prüften in einem weiteren Schritt, «wie und mit welchen Folgen die (...) Prinzipien der menschlichen Kommunikation Störungen unterliegen können» (S. 83). Der Vollständigkeit halber werden nun nachfolgend die Axiome und die daraus abgeleiteten Störungen grafisch dargestellt. Eine vertiefte Abhandlung der menschlichen Kommunikation und deren Störungen im Zusammenhang mit der alternierenden Obhut würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

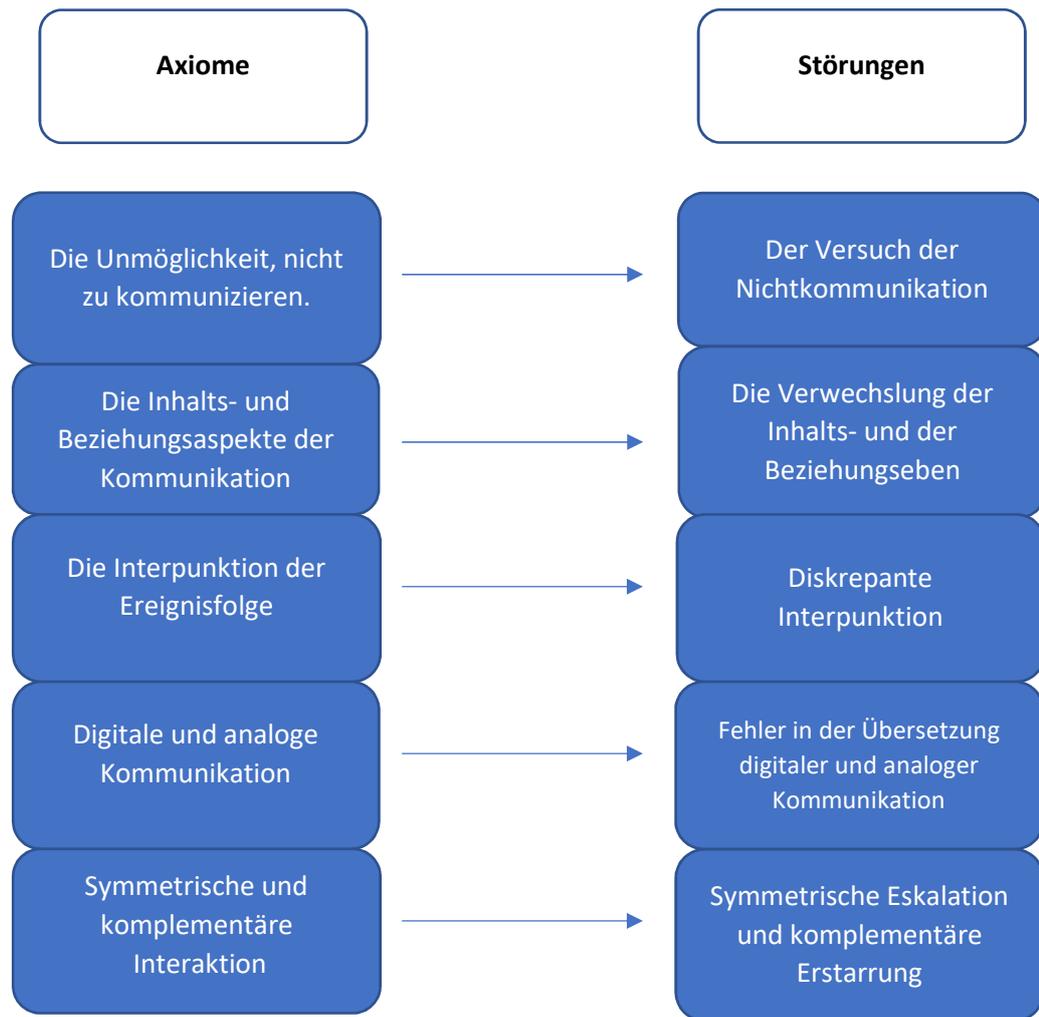


Abbildung 5: Axiome und Störungen (Watzlawick, Beavin und Jackson, 2011, S. 83)

Soviel zur theoretischen Beschreibung und den Grundlagen der menschlichen Kommunikation. Es folgt nun der konkrete Bezug der aktuellen psychosozialen Literatur im Zusammenhang mit der alternierenden Obhut.

Sünderhauf (2013a) pflichtet vielen Autoren bei, dass gute Kommunikation und Kooperation sich positiv auf die Kinder auswirkt oder auswirken kann. Dies rechtfertigt nicht die Annahme, dass gute Kooperation und Kommunikation eine unverzichtbare Voraussetzung für die alternierende Obhut sei. Sie hält zu dem fest, dass auch Eltern, denen es nicht gelingt, über ihre Eltern-Belange gut zu kommunizieren, sich unter Umständen durchaus über Belange der Kinder austauschen können (S. 98). Im Weiteren bezieht sich Sünderhauf (2013a) auf zwei verschiedenen empirische Langzeitstudien (Clingempeel und Reppucci, 1984; Hahn 2006), welche sich mit den Charakteristika „erfolgreicher“ Wechselmodelleltern auseinandersetzen, die aufzeigten, dass nicht nur gut kooperierenden Eltern ein erfolgreiches Wechselmodell gelingt, sondern auch umgekehrt Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell betreuen, bessere Kooperationsformen entwickeln (S.99). Diese hat zur Folge, dass Eltern im Wechselmodell nur halb so häufig ein erneutes Gerichtsverfahren haben, als Eltern im Residenzmodell. Zudem zitiert Sünderhauf (2013a) eine Studie von Howard H. Irving, Michael Benjamin und Nicolas Trocme aus dem Jahr 1984, welche sich

ebenfalls mit der Auswirkung der Kommunikation im Wechselmodell befasste. Die Forscher berichten, «dass die Kommunikation zwischen den Eltern über Fragen der Kindererziehung relativ problemlos war und mit der Zeit entweder gleichbleibend verlief oder sich verbessert hatte» (ebd.).

Die Scheidungsstudie von Andrea Büchler und Heidi Simoni liefert ein weiteres Argument, dass gut funktionierende Kommunikation keine Voraussetzung für die alternierende Obhut darstellt. Gemäss dieser Studie (Büchler und Simoni, 2009; zit. in Bürgisser, 2014, S. 64) hängt die Qualität des Kontakts zum Elternteil, bei dem die Kinder weniger oft sind, nicht von der Betreuungsform oder dem Sorgerecht ab, sondern davon, «ob die Eltern nach der Scheidung wieder eine funktionierende Kommunikation und Kooperation pflegen», damit das Interesse des anderen Elternteils bestehen bleibt. Zudem verbessert sich gemäss Sünderhauf (2013c) im Wechselmodell häufig die Kommunikation zwischen den Elternteilen. Aufgrund dieser Erkenntnis spricht dies gegen die Annahme, dass die Ausgangskommunikation zwischen den Eltern eine entscheidende Voraussetzung für ein gelingendes Wechselmodell wäre (S. 100).

Salzgeber und Schreiner (2014) sind der Meinung, dass kooperative Elternschaft die beste Voraussetzung für ein Wechselmodell ist. Da hochkonfliktvolle Eltern selten zu einer kooperativen Elternschaft zu bewegen sind, ist als primäre Intervention die parallele Elternschaft anzustreben (S.75). Parallel ist eine Elternschaft gemäss Sünderhauf (2013a) dann, wenn die Eltern «nebeneinander her erziehen», sich somit weder behindern, noch besonders kooperieren (S. 243). Die Eltern respektieren die Bedeutung des jeweiligen anderen für das Kind ohne selbst häufig Kontakt zum anderen Elternteil zu haben. Wenn sich diese Elternschaft etabliert hat, kann laut Salzgeber und Schreiner (2014) versucht werden, ob die Eltern in eine kooperative Elternschaft übergehen können (S. 75).

Wenn nun die Grundannahme besteht, dass ohne gute Kommunikation und Kooperation eine alternierende Obhut nicht möglich sei würde es im Umkehrschluss bedeutend, dass in anderen Betreuungsmodellen Kommunikation und Kooperation eine weniger wichtige Rolle spielt oder diese Betreuungsmodelle auch ohne gute Kommunikation oder Kooperation funktionieren. Sünderhauf (2013a) hält fest, dass im «Wechselmodell nicht mehr Kommunikation gefordert wird als im Residenzmodell (...) und es ist ein Informationsfluss erforderlich». Kooperation und Kommunikation ist allen Betreuungsformen wichtig und erleichtert das Zusammenleben aller Beteiligten (S. 104).

4.3 Die alternierende Obhut klappt nur bei tiefem Konfliktniveau

Konflikte im Familiensystem sind gemäss Friedrich Glasl (2013) nicht gleich zu definieren wie Konflikte zwischen zwei Personen (S. 36). Je mehr Personen in einen Konflikt verwickelt sind, desto grösser die Herausforderung eine gute Lösung zu finden. So kann in der Familie ein spezifisches Thema enormes Konfliktpotential (S. 20) haben und bei anderen Themen ist die Familie völlig konfliktfrei. Zudem kann aber auch z. B. ein Beziehungskonflikt lediglich zwischen den Eltern bestehen, aber über die Kinderbelange können sich die Eltern problemlos unterhalten. Oder die Mutter trägt einen Konflikt mit der Tochter aus, aber der Vater kann mit beiden Parteien über den Konflikt sprechen.

Problematisch wird es zu dem Zeitpunkt, wenn die eine Person die neutrale Person für sich gewinnen will und diese auch Partei für diese Person ergreift. Der klassische Fall, der gemäss Kieswetter und Wager (2015) in Familien zu Konflikten führen kann, ist der folgende: Das Kind fragt die Mutter nach einer spezifischen Sache und die Mutter verweigert es ihm. Anschliessend fragt das Kind den Vater nach derselben Sache und dieser ist damit einverstanden. Sobald die Mutter davon erfährt, entsteht ein Konflikt zwischen den Eltern sowie zwischen dem Kind und den Eltern (S. 57).

Um nun zum Thema alternierende Obhut respektive der Konflikte bei der Kinderbetreuung zurück zu kehren, werden Konflikte dann äusserst problematisch, wenn der eine Elternteil schlecht über den andern Elternteil spricht, diesem elterliche Kompetenzen abspricht oder diese sogar in Anwesenheit des Kindes beleidigt und verunglimpft. Gemäss Bürgisser (2014) müssen Paare in Trennung einen Weg finden, ihren Konflikt auszutragen und dabei die Bedürfnisse der Kinder im Auge zu behalten (S. 65). Gemäss Jaqueline Fehr sollen die Eltern ihren Streit «nicht mit den Kindern und nicht über die Kinder, nicht vor den Kindern und nicht wegen den Kindern» (Fehr, 2011; zit. in Bürgisser 2014, S. 65f) austragen.

Auch Kelly (2003) vertritt die selbe Meinung. Für sie ist nicht der Grad des Konflikts entscheidend, sondern wie die Eltern damit umgehen. Den Kindern macht es zu schaffen, wenn sie zwischen die Fronten geraten, von den Eltern instrumentalisiert werden und Partei ergreifen müssen. Den Kindern schadet der Loyalitätskonflikt und die Eltern sind gut beraten, die elterlichen Konflikte nicht auf dem Rücken der Kinder auszutragen (S. 248).

Um die Frage nach dem Einfluss des Konfliktniveaus beantworten zu können, ist es wichtig, sich vorgängig mit den Konfliktstufen nach Glasl (2013) auseinander zu setzen und damit vor Augen zu führen, was tiefes oder hohes Konfliktniveau bedeutet. Er beschreibt in seinem Phasenmodell der Eskalation (siehe nachfolgende Abbildung) neun Konfliktstufen (S. 235). Diese neun Stufen werden in drei Teile unterteilt und fassen somit jeweils drei Stufen in sog. Regressionsschwellen zusammen. Durch den Übergang ändern sich die Verhaltensweisen, die Einstellung und die Absichten und das ganze Selbstkonzept der Konfliktparteien (S. 236). Für Glasl stellt der Eskalationsprozess eine Abwärtsbewegung dar, die zu einer zunehmenden sozialen Turbulenz führt und sich durch die zwingende Kraft auf Dauer der menschlichen Steuerung und Beherrschung entzieht (S. 235).

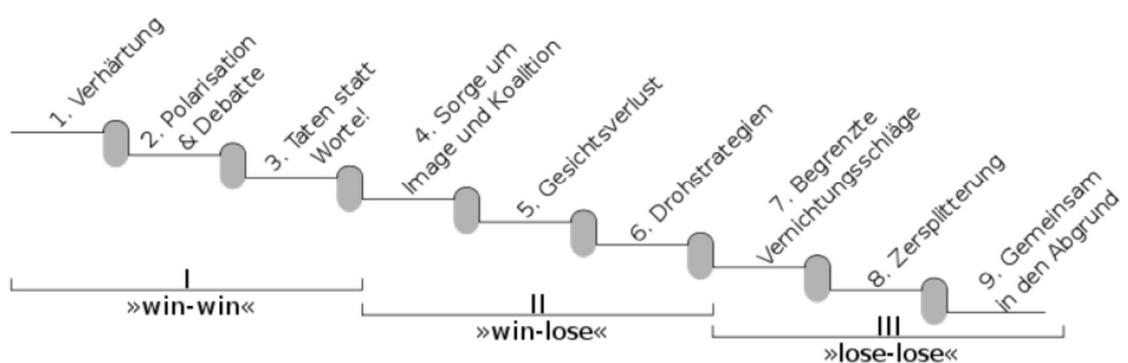


Abbildung 6: Phasenmodell der Eskalation (Glasl, 1999, S. 216)

Im ersten Drittel, also von der Stufe eins bis drei, spricht Glasl von der Möglichkeit einer Win-win-Situation. Es herrschen zwar gemischte Motive und die Einstellung ist sowohl kooperativ als

auch kompetitiv. Die Parteien erwarten eine sachliche Lösung des Konflikts. In dieser Phase merken die Parteien jedoch auch, dass sie sich gegenseitig Probleme bereiten können und die ursprüngliche Flexibilität verhärtet zu fixen Standpunkten. Es folgt die Win-lose-Haltung, Stufe 4-6, die zu einer Polarisierung in allen Bereichen führt und in ein Streben nach Dominanz und Unterdrückung übergeht. Die negative gegenseitige Einstellung verstärkt sich und treibt die Parteien über den Argwohn zu Feindseligkeit bis hin zum Hass. In der letzten Phase, der Lose-lose-Situation erkennen die Parteien, dass es nichts mehr zu gewinnen gibt und sie versuchen, den eigenen Verlust geringer zu halten als der für die Gegenseite. Es bildet sich die Überzeugung, dass nur ohne Gegner ein sachlicher Fortschritt erzielt werden kann und deshalb muss die andere Partei eliminiert werden (S. 302ff).

Gemäss Sünderhauf (2013c) ist das Konfliktniveau nicht der ausschlaggebende Punkt für oder gegen ein bestimmtes Betreuungsmodell. Es treten in jedem Betreuungsmodell Konflikte auf und diese belasten die Kinder gleichermassen. Im Weiteren führt sie aus, dass sowohl in Trennungs- als auch in sogenannten intakten Familien bei einem «hohen Konfliktniveau zwischen den Eltern es Kindern schlechter geht, als bei einem niedrigen Konfliktniveau». Kinder im Wechselmodell zeigen sich grundsätzlich nicht signifikant mehr oder weniger den Konflikten der Eltern ausgesetzt als Kinder, die im Residenzmodell betreut wurden (S. 328).

Salzgeber und Schreiner (2014) sind jedoch der Ansicht, dass es mit hochkonflikthaften Eltern selten gelingt, diese zu einem kooperativen Elternmodell zu bewegen. Zudem sind sie der Meinung, dass sich das Betreuungsmodell am Konfliktniveau orientieren soll (S. 75). Sünderhauf (2013c) hält dem entgegen und schreibt, dass im Wechselmodell Trennungskonflikte schneller als im Residenzmodell deeskalieren, da Wechselmodell-Eltern im Vergleich mit Residenzmodell-Eltern eine geringere Neigung haben, nach Abschluss des Sorgerechtsstreits erneut eine gerichtliche Auseinandersetzung aufzunehmen (S. 318). Zudem weisen gemäss einer Untersuchung von Robert Bausermann alleinsorgeberechtigte Eltern eine größere Konfliktbelastung mit dem anderen Elternteil auf, als Eltern in gemeinsamer elterlicher Sorge (Bausermann, 2002; zit. in Sünderhauf 2013c, S. 328). Er erklärt dies damit, dass die Alleinsorgeberechtigten einerseits die volle Verantwortung für das Kind tragen, sämtliche Entscheidungen alleine Fällen müssen und andererseits der andere Elternteil eher als Störung oder lediglich als Besucher ohne eigene Kompetenzen betrachtet wird.

4.4 Das Wechseln zwischen den Eltern belastet die Kinder

Es finden sich gemäss Sünderhauf (2013c) keine empirischen Studien, welche die Belastung der Kinder durch den Wechsel zwischen den Eltern belegen. Wichtig ist gemäss Aussagen von Wechselmodell-Familien, dass die Unterstützung vor, während und nach den Übergängen wertvoll ist (S. 330). Ältere Kinder berichten davon, dass der Wechsel anstrengend sei im Sinne von Packen und Organisieren, es auch Zeit koste, sich emotional auf den anderen Elternteil einzulassen und sich an den anderen Haushalt zu gewöhnen, aber der Aufwand sich lohnen würde (ebd.). Gemäss Kiesewetter und Wagner (2015) verabschieden sich die Kinder von einem Elternteil meist mit einem guten Gefühl, denn sie freuen sich auf das Wiedersehen mit dem anderen Elternteil (S. 19).

Sünderhauf (2013c) hält fest, dass, wenn es zu belastenden oder anstrengenden Situationen bei Wechsel zwischen den Eltern kommt, diese ebenso im Residenzmodell auftreten können. Zudem ist es wichtig sich zu verdeutlichen, dass das Kind auch im Residenzmodell zwischen den Eltern hin und her wechselt – manchmal sogar öfter als im Wechselmodell (S.332). Aus diesem Grund stellt die Wechselfrequenz kein Argument für oder gegen das Wechselmodell dar.

Eine sichere Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen begünstigt die Wechsel. Wenn das Kind Vertrauen hat, dass es bei beiden Elternteilen gut aufgehoben ist, wird es den Wechsel auch nicht als belastend wahrnehmen (S. 89). Zudem ist es förderlich, wenn die Eltern die Wechsel nicht dazu verwenden, einen Konflikt auszutragen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Kind den Wechsel mit Konflikten der Eltern und innerer Spannung in Verbindung bringt und somit den Wechsel negativ konnotiert. Je harmonischer der Übergang ist, desto einfacher fällt dieser dem Kinde (S. 351).

Zudem führt gemäss Sünderhauf (2013a) ein guter Übergang auch bei den Eltern zu Vertrauen in den anderen Elternteil. Der «verlassene» Elternteil ist entspannter, kann sich für das Kind freuen und wird nicht vom schlechten Gewissen geplagt. Dies wirkt sich wieder auf den nächsten Wechsel aus (S. 622).

4.5 Die Kinder brauchen die Stabilität eines festen Zuhauses

Ein zentraler Aspekt der alternierenden Obhut ist die Multilokalität der Kinder. Das heisst, dass die Kinder an zwei Orten wohnen und zu Hause sind. Die Literatur verwendet hierfür den Begriff *Lebensmittelpunkt* und der wird folgendermassen beschreiben:

«Der Wohnsitz befindet sich dort, wo man sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält, wo man seinen *Lebensmittelpunkt* hat (...). Der Bewohner hat seinen Lebensmittelpunkt (Vereinstätigkeit, schulische Aktivität der Familie, Freundeskreis etc.) an diesem Ort» (Wohnsitz, ohne Datum).

Der Lebensmittelpunkt hat gemäss Sünderhauf (2013c) für das Kind jedoch andere Dimensionen und die gefühlte Stabilität ist nicht nur an einen Ort gekoppelt. Kinder benötigen geografische Stabilität, emotionale Stabilität (als Gegenteil von Verunsicherung) und zeitliche Stabilität im Sinne von Kontinuität (S. 332). Gemäss Klenner (2006) ist Stabilität zudem nur zu einem geringen Anteil eine Frage des Ortes. Kinder benötigen in erster Linie kein «physikalischer Lebensraum», sondern ein «psychologischer Lebensraum» (S. 8ff). Die von Klenner erwähnte psychologische Stabilität kann gemäss Sünderhauf (2013c) auch in alternierender Betreuung bestehen, wenn diese konstant von Mutter *und* Vater ausgeht (S. 332). Eine Studie des Deutschen Jugendinstitutes hat zudem gezeigt, dass Kinder gut mit dem Leben in zwei geographischen Umgebungen umgehen können. Für die Entwicklung eines Kindes kommt es darauf an, wie Eltern ihrem Kind begegnen, und nicht darauf, in welchen Räumen dies stattfindet (Michaela Schier, Nina Bathmann, Sandra Hubert, Diane Nimmo & Anna Proske, 2011).

Die Vorteile für die Eltern-Kind-Bindung überwiegen gemäss Sünderhauf (2013c) die Schwierigkeiten der räumlichen Diskontinuität bei weitem (S. 332). Die Forscher der obenerwähnten Studie des Deutschen Jugendinstitutes erwähnen zudem, dass der Alltag und das Pendeln zwischen den Wohnorten der Eltern nach einiger Zeit, auch wenn die Kinder nach der Trennung der

Eltern mit vielfachen körperlichen und emotionalen Anforderungen konfrontiert sind, zur Normalität wird. Sie finden einen Umgang mit dem multilokalen Alltag und fühlen sich an beiden Orten zu Hause. Zudem trägt auch der gleiche Erziehungsstil zur Stabilität bei. Zu diesem Thema in Bezug auf das Kindeswohl finden sich im Kap. 2.2 weitere Ausführungen. In der psychosozialen Literatur fanden sich keine empirischen Studien, welche die Stabilität des festen Zuhauses als Voraussetzung für das Kindeswohl belegen.

4.6 Die Eltern wohnen nahe beieinander

Die Wohnortnähe ist gemäss der psychosozialen Literatur eine notwendige Rahmenbedingung für das Gelingen eines Wechselmodells. Die optimale Wohndistanz gibt es jedoch nicht. Sie sollte im konkreten Einzelfall so nah wie möglich und so entfernt wie nötig sein. Aus Sicht der betroffenen Kinder gilt «je näher, desto besser». Zu berücksichtigen sind auch das Alter des Kindes und seine Bereitschaft, Belastungen des Transports zugunsten anderer Vorteile des Wechselmodells auf sich zu nehmen. Im Vorschulalter sind aus Sicht des Kindes grössere Distanzen möglich. Auf das Thema *Alter des Kindes* und dessen Einfluss auf die Wahl des Betreuungsmodells wird im Kap. 2.3 näher eingegangen.

Gemäss BGE 142 III 481 ist, in Zusammenhang mit dem Obhutswechsel, der «Grundsatz der Betreuungs- und Erziehungskontinuität» zu berücksichtigen. Zudem sind Kleinkinder gemäss diesem Urteil mehr personen- und umgebungsbezogen und aus diesem Grund soll auf die obenerwähnten Kontinuitäten geachtet werden. Sobald das Kind jedoch die Schule besucht, muss die Schule gemäss Sünderhauf (2013c) von beiden Elternteilen aus erreichbar sein (S. 334). Das Bundesgericht vertritt gemäss BGE 142 III 481 die Ansicht, dass bei älteren Kinder die «Wohn- und Schulumgebung sowie der sich ausbildende Freundeskreis» wichtig sind. Im Weiteren sei bei der Wahl des Wohnortes darauf zu achten, dass das Kind vielleicht schon eine Lehrstelle in Aussicht hat. In diesem Fall sollten der Lehrbetrieb und die Berufsschule von beiden elterlichen Wohnorten gut erreichbar sein.

Gemäss der obenerwähnten Studie des Deutschen Jugendinstitutes ist die örtliche Entfernung eine wesentliche Variable, damit der Umgang aufrecht gehalten werden kann. Diese Studie besagt, dass bei 50 bis 70 km Entfernung bzw. einer Stunde Fahrt sich die Kontakte bereits reduzieren. 30% der Eltern bzw. Väter haben dann den Kontakt schon allein aufgrund der Entfernung abgebrochen. Bei noch grösseren Entfernungen haben nur noch 13% der getrenntlebenden Eltern alle 14 Tage Kontakt zu ihrem Kind. Die Studie besagt aber auch, dass weder die kurze Distanz eine Garantie für und die weite Entfernung eine Garantie gegen das Aufrechterhalten des Kontaktes ist (Schier et al, 2011).

Ina Kiesewetter und Petra Wagner (2015) beschreiben Situationen, in welchem die Eltern und zum Teil auch die Kinder, auf die Schwierigkeiten der räumlichen Distanz reagieren. Durch die Veränderung der Besuchskadenz vom wöchentlichen zum zweiwöchentlichen Wechsel kann sich das Kind besser am neuen Ort einleben und der Aufwand der Eltern, der mit dem Wechsel in Verbindung steht, ist nur zwei Mal im Monat zu betreiben. Die Eltern hatten mit dem Wechsel der Kadenz mehr Mühe. Diese beschrieben es als aufwühlend, ihr Kind zwei Wochen nicht zu sehen und ein leeres Kinderzimmer ertragen zu müssen (S. 27f).

5. Inwiefern entspricht die alternierende Obhut dem Wohle des Kindes

Um beurteilen zu können, in welchem Verhältnis die alternierende Obhut zum Kindeswohl steht ist nicht nur eine Auseinandersetzung der verschiedenen Betreuungsmodelle und den Voraussetzungen für die alternierende Obhut wichtig, sondern es ist auch massgebend, wie das Kindeswohl definiert wird und welchen Einfluss der Kindeswille auf das Kindeswohl hat. Diesen Fragen wird im folgenden Kapitel nachgegangen.

5.1 Definition Kindeswohl

Der Begriff wird in der sozialwissenschaftlichen Literatur auf verschiedene Weise definiert. Eine einheitliche Definition fehlt. Harry Dettenborn (2014) erklärt die Problematik damit, dass einerseits der Begriff *Kindeswohl* ein zentrales Rechtsanliegen im Familienrecht darstellt. Der Schutz des Kindes, als der Schutz des Schwächeren vor der Macht des Stärkeren, ist andererseits für alle Instanzen und Disziplinen gleich wichtig und somit versucht sich auch jede Disziplin mit einer für sich stimmigen Definition oder Auslegung des Begriffes (S. 47).

Gemäss Bürgisser (2014) ist es keine Frage des Ermessens, Kinder ihrem Alter entsprechend über elterliche Belangen (dazu gehören natürlich auch Scheidung und Trennung) zu informieren und beteiligen (S. 132). Für sie stellt der Miteinbezug ein Anspruch der Kinder dar und sie nimmt Bezug auf Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention von 1990 (ebd.). Dieser Artikel besagt folgendes:

«Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, (...), ist das Kindeswohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.» Im Weiteren beinhaltet für Bürgisser (2014) das Kindeswohl drei Rechte:

1. Das Recht auf Information,
2. Das Recht auf Beteiligung und
3. Das Recht, dass die kindlichen Interessen und Bedürfnisse bei allen Entscheidungen und Handlungen der Erwachsenen, die es betreffen, in den Mittelpunkt gestellt werden (S. 132).

Für Elsbeth Müller (2011) heisst dem Kindeswohl dienen, dass «alle Aspekte der kindlichen Lebenswelt (...) und die kindliche Willensäusserung einzubeziehen sind und zur Basis eines dem besten Interesse des Kindes dienenden Entscheides zu machen (S. 7). Im besten Interesse des Kindes zu handeln bedeutet nicht nur, es, wie eben beschrieben, altersgerecht zu informieren und miteinzubeziehen, sondern auch, ihre Resilienz zu stärken. Die Resilienz, oder Widerstandsfähigkeit, ist gemäss Rückert, Ondracek und Romanenkova (2006), die Fähigkeit, belastende Ereignisse zu bewältigen und überwinden zu können (S. 60f). Damit eine Person widerstandsfähig ist und somit gesund bleibt, «ergibt sich aus einem Prozess von zwischen belastenden Faktoren (Stressoren) und schützenden Faktoren (Ressourcen) im Kontext der Lebenserfahrung des Menschen (S. 64). Die Begriffe wie Vulnerabilität (Verletzlichkeit) und Resilienz (Widerstandsfähigkeit) (S. 61.) sind nicht nur für die körperliche Gesundheit zu verwenden, sondern finden auch in anderen Wissenschaften Verwendung. Dettenborn (2014) hat sich auch mit diesem Thema befasst

und kinderbezogene Risiko- und Schutzfaktoren in Familienkonflikten definiert. Die folgende Tabelle zeigen diese Risiko- und Schutzfaktoren:



Abbildung 7: kinderbezogenen Risiko- und Schutzfaktoren in Familienkonflikten (Dettenborn, 2014, S. 45)

Aus dieser Tabelle leitet der Dettenborn (2014) ab, dass die Resilienz nicht als feste und unverrückbare Grösse behandelt werden kann und von vielen Faktoren abhängig ist (S.46). Für Rückert, Ondraceck und Romanenkova (2006) ist die Resilienz eine personelle Ressource, welche jedoch nicht einfach angeboren ist, sondern teilweise erlernt werden kann (S. 61). Der ganze Prozess von familiären Konflikten und dem Umgang damit während und nach der Trennung hat gemäss Dettenborn (2014) Einfluss auf die Resilienz eines Kindes. Ein wesentlicher innerer Schutzfaktor ist der Willensbildungsprozess (S. 46).

5.2 Willensbildung

Dettenborn (2014) versteht den Kindeswillen als die altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönliche bedeutsame Zielzustände (S. 65). Im Weiteren ist dem Kindeswillen ein *Woher* und ein *Wohin* zuzuordnen. Das *Woher* kommt vom Bedürfnishintergrund und das *Wohin* bezeichnet die Zielorientierung.

Bedürfnishintergrund

Bedürfnisse von Kindern sind gemäss Dettenborn (2014) im Grundsatz dieselben wie bei Erwachsenen, nur sind Kinder nicht immer in der Lage selber dafür zu sorgen, dass ihre Bedürfnisse befriedigt werden. Es sind die Erwachsenen, im idealsten Fall die Eltern oder eine andere Person mit nahem Bezug, welche Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen und dann dafür sorgen, dass sich das Kind wohl fühlt. Es sind dies die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse wie körperliche Zufriedenheit durch Nahrung, Pflege und Sorge, das Bieten von Sicherheit, die emotionale Zuwendung, die Möglichkeit der Umwelterkundung, das Gefühl der Zugehörigkeit und der Anerkennung sowie im gewissen Grad die Selbstbestimmung und die Selbstverwirklichung (S. 53 ff).

Ein weiterer Aspekt der Willensbildung ist laut Dettenborn (2014) die vom Bedürfnishintergrund abgeleitete motivationale Tendenz. Das Erleben von Bedürfnisbefriedigung gemäss der nachfolgenden Tabelle, oder auch deren Gefährdung, führen zu unterschiedlicher motivationaler Tendenz und diese bestimmen das Verhalten. Das Kind entscheidet sich in der frühen Kindheit nicht in erster Line für die eine oder die andere Person, sondern eher dafür, ob seine Bedürfnisse befriedigt werden können oder ob es diese in Gefahr sieht. Macht das Kind zwischen den beiden Elternteilen keinen Unterschied, kann es eine Belastung für das Kind darstellen, wenn es sich entscheiden muss. Es kann sich überfordert fühlen, wenn vom ihm eine Entscheidung abverlangt wird, zu dem es noch nicht in der Lage ist (S. 67).



Abbildung 8: Darstellung zu den kindlichen Bedürfnissen (ohne Datum). Gefunden unter <http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fuer-erwachsene/kindliche-entwicklung/grundbeduerfnisse-von-kindern.html>

Für Rückert, Ondraceck und Romanenkova (2006) hängt die Entscheidung für oder gegen eine Sache mit dem Bedürfnis nach Lustgewinn oder Unlustvermeidung zusammen. Wir Menschen haben das Bedürfnis, «angenehmen Zustände anzustreben und unangenehme zu vermeiden» und dieser Verhaltenstendenz «liegt eine affektive Bewertung (gut / positiv oder schlecht / negativ) zugrunde» (S. 42). Eine Entscheidung ist mit der Bewertung nach Lust oder Unlust und dem automatisch aktivierten «Annährungs- oder Vermeidungsschemata» verbunden (ebd.). Das Kind entscheidet somit nicht nur wie oben beschrieben, ob seine Bedürfnisse bei einem oder dem anderen Elternteil befriedigt werden (Lustgewinn) können, sondern auch, ob und wie negative Erlebnisse vermieden werden (Unlustvermeidung).

Zielintention

Wie oben beschrieben ist dem Kindeswillen auch ein *Wohin*, also die Zielintention, zuzuordnen. Diese stellt die Absicht dar, einen bestimmten Zustand zu erreichen, beizubehalten oder zu vermeiden. Durch das Festlegen von Zielzuständen wird das Abwägen von unverbindlichen Wünschen beendet und kann als Gewinn an Handlungsfähigkeit erlebt werden (ebd.).

Die Entstehung dieser Zielintention ist wiederum vielschichtig und von verschiedenen Faktoren abhängig. Je attraktiver ein potentieller Endzustand ist, desto eher wird dieser zur Zielintention. Jedoch ist eine Zielintention auch weniger attraktiv, wenn die Gefahr von nachteiligen Folgen wächst. Aber auch je realisierbarer die Zielintention ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass diese präferiert wird. Der Kindeswille ist gemäss Dettenborn (2014) anfällig auf Druck von aussen, denn Erwachsene können Kinder bewusst oder unbewusst zu Entscheidungen drängen. Dabei kann entweder dem Kind geholfen werden, seine Wunschtendenzen und seine inneren Konflikte zu reflektieren und zu ordnen oder es entsteht ein induzierter, also ein manipulierter Wille (S. 92)

5.3 Kindeswille und Kindeswohl

Der Kindeswille kann laut Dettenborn (2014) nur beurteilt werden, wenn das Kindeswohl als Orientierungsmassstab einbezogen wird. Kindeswohl kann nicht gegen den Willen des Kindes gewährleistet werden und den Kindeswillen um jeden Preis umzusetzen, kann dem Kindeswohl schaden. Daraus ist folgendes Prinzip abgeleitet: So viel Akzeptanz des Kindeswillens wie möglich, soviel reglementierende Eingriffe wie nötig, um das Kindeswohl zu sichern. Oder anders ausgedrückt: Der Wille des Kindes ist grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn, das ist mit dem Wohl des Kindes nicht mehr zu vereinbaren (S.81).

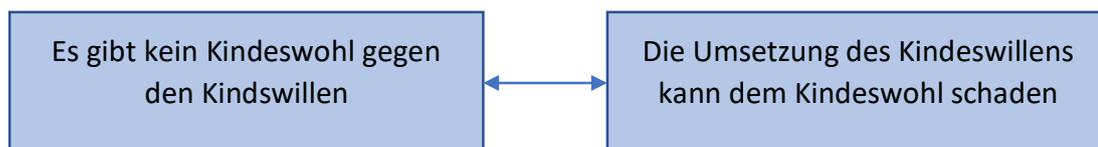


Abbildung 9: These und Antithese zum Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille (Dettenborn 2014, S. 81)

In Bezug auf den Kindeswillen ist der Stand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ein wesentlicher Faktor. Der Einfachheit halber wird diese meist mit dem Alter des Kindes festgemacht (S. 71). Dettenborn (2014) bezieht sich auf verschiedene empirische gesicherte entwicklungspsychologische Erkenntnisse und hält fest, dass die Altersschwelle 3-4 Jahre bedeutsam ist. Kinder entwickeln dann die Kompetenzerweiterung, welche die Willensbildung ermöglicht (S. 72). So können zum Beispiel Kinder in diesem Alter zwischen Realität und Überzeugungen unterscheiden, sie verstehen den Unterschied zwischen absichtlicher und zufälliger Handlungen und verstehen den Kernbegriff der Absicht. Im Weiteren haben Kinder im Alter von drei Jahren die Kompetenz der emotionalen Perspektivenübernahme entwickelt (S. 74f). Weiterführende Information zum Kindesalter bezogen auf die alternierende Obhut sind im Kap. 2.3 zu finden.

Dettenborn (2014) kommt zum Schluss, dass Kinder erstaunlich früh alle notwendigen psychischen Kompetenzen erwerben, «um einen autonomen und stabilen Willen haben und äussern zu können» (S. 77). Auch die UN-Kinderrechtskonvention appelliert im Art. 12 dafür, dass «alle Kinder als Personen ernst genommen und respektiert und ihrem Alter und Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden» sollen.

Hauptkenntnisse

In der Praxis wird darüber diskutiert, ob das symmetrische oder das asymmetrische Betreuungsmodell am ehesten dem Kindeswohl entspricht. Gemäss Joan B. Kelly wünscht sich eine überwiegende Mehrheit der Kinder mehr Kontakt zu dem Nichtresidenzelternteil, als zwischen den Eltern vereinbart oder vom Gericht festgelegt wurde (Kelly, 2007; zit. in Sünderhauf und Widrig 2014, S. 895). Zudem ist es laut Sünderhauf und Widrig (2014) empirisch nachgewiesen, dass es dem Kind in der alternierenden Obhut besser geht als in der asymmetrischen Betreuung. Durch die 45 internationalen Studien (USA, Kanada, Europa und Australien), welche Sünderhauf (2013c) ausgewertet hat, liegen ausreichend Forschungsergebnisse zur alternierenden Obhut vor. Gemäss Sünderhauf und Widrig (2014) «liegt eine eindeutige Befundlage «pro alternierende Obhut» vor (S. 895).

Salzgeber und Schreiner (2014) attestieren das Vorliegen von Forschungsergebnissen zu Betreuungsmodellen, aber schätzen die Anzahl der aussagekräftigen Forschungen zum Wechselmodell einerseits als gering ein und sind der Meinung, dass diese nicht in jedem Fall auf unsere mitteleuropäischen Verhältnisse übertragen werden können (S. 68). Zudem kritisieren sie das Auswertungssetting der von Sünderhauf zitierten Forschungsergebnissen. Gemäss der Meinung von Salzgeber und Schreiner liegen den Ergebnissen unzureichende Datenlagen (zu geringe Anzahl an Stichproben) zugrunde, beziehen sich nur auf allgemeine Kriterien der Bewältigung der Nachtrennungssituation, kombinieren statistische Durchschnittswerte mit qualitativen Studien und leiten davon allgemeingültige Aussagen für Scheidungsfamilien ab (S. 69).

Sünderhauf hat sich in den beiden Artikel der Fachzeitschrift FamRB-Beratungspraxis (9/2013 und 10/2013) zu den Vorurteilen des Wechselmodells geäußert und Stellung zu den geläufigsten, ihrer Meinung nach falschen, Grundannahmen bezogen. Mit der Verbindung zu ihrem Buch «Wechselmodell: Psychologie – Recht- Praxis» entkräftete sie die gängigen Grundannahmen, welche die Gegner der alternierenden Obhut ins Feld führten und unterstellte den Verfechtern des asymmetrischen Betreuungsmodells unterschwellig konservative Ansichten.

Für Salzgeber und Schreiner (2014) entspricht die symmetrische Betreuung oder die der symmetrischen Betreuung annähernden Modelle, nicht dem Wohl des Kindes. Sie sind der Meinung, dass diese Betreuungsform für das Kind erhebliche Belastungsfaktoren darstellen und die neue Wohnung sowie die Wohnumgebung «erhebliche Umstellungsleistungen erfordern» (S. 61). Die Folgen der Trennung der Eltern können für die Kinder in der symmetrischen Betreuung nicht abgemildert werden. Wenn sich die Wertvorstellung und die Erziehungsstile der Eltern unterscheiden, werden zudem «erhöhte Anpassungsleistungen» gefordert. Sie sind der Meinung, dass das Kind in getrennten Haushalten selber entscheiden muss, welche Norm gültig ist und welche Konsequenz sich aus ihren Handlungen ergeben (ebd.).

Die Befürworter der alternierenden Obhut attestieren mit ihren Voten den Kindern mehr zu als Salzgeber und Schreiner beschreiben und sind der Meinung, dass Kinder die Umstellungen und Veränderungen im Zuge der alternierenden Obhut mit Hilfe beider Elternteile bewältigen können. Vorausgesetzt wird, dass die Kinderbelange im Zentrum stehen und die Kinder nicht für das Austragen von Elternkonflikten instrumentalisiert werden. Das Kind fühlt sich unter anderen dann wohl, wenn seine Meinung akzeptiert wird, Gehör findet und in die Entscheidung der Eltern miteinbezogen wird. Ab einem Alter von drei bis vier Jahren ist die Fähigkeit zur Willensbildung (siehe Kap. 5.3) schon weit entwickelt. Damit das Betreuungsmodell dem Kindeswohl

entspricht, muss es sich der Meinung des Kindes annehmen. Wie Dettenborn beschreibt, ist jedoch darauf zu achten, woher der Wille stammt und welche Folge sich davon ableiten lässt. Das BGE 142 III 481 äussert sich folgendermassen zu dem Einbezug des Kindeswillens: «(..) wird bei älteren Kindern massgeblich auch auf die bei ihrer Anhörung geäusserten Wünsche und Vorstellungen abzustellen sein, soweit sich diese mit den konkreten Begebenheiten (tatsächliche Aufnahme- und Betreuungsmöglichkeiten des betreffenden Elternteils) vereinbaren lassen».

Viele Voten sprechen dafür, dass die Kinder auch viel Zeit mit dem Vater verbringen sollen. Und da in den meisten Fällen des praktizierenden Residenzmodells die Mutter die Obhut hat, spricht dieses Argument für die alternierende Obhut. Denn in diesem Modell ist das Zuhause sein, die verbrachte Zeit und die wahrgenommene Verantwortung auf beide Elternteile verteilt, im besten Fall paritätisch.

Das Bundesgericht hat im BGE 142 III 481 Kriterien der Kindeszurechnung definiert (siehe Kap. 2.1) und diese werden hinzugezogen, wenn es um die konkrete Auslegung der alternierenden Obhut (wie z. B. dem Wechseltturnus) entschieden wird. Denn diese Kriterien sind auch als eine Auflistung von Eigenschaften beider Elternteile zu verstehen. Sie sind jedoch nicht als absolut zu nehmen, denn so beschreibt das Bundesgericht z. B. nicht die Qualität der persönlichen Beziehung oder was genau die erzieherischen Fähigkeiten beinhalten. Die in diesem Entscheid definierten Kriterien bilden auch eine Art Richtschnur, damit staatliche Stellen wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder die Gerichte eine einheitliche Entscheidungsgrundlage für die Kindeszurechnung haben.

5.4 Unter welchen Umständen ist eine alternierende Obhut unmöglich?

Neben den positiven Stimmen, welche sich in der psychosozialen Literatur finden, gibt es auch negative Stimmen, also solche, welche einerseits Gründe gegen die alternierende Obhut anbringen und andererseits sich für das herkömmliche Residenzmodell aussprechen.

In einigen Punkten sind sich die Befürworter und die Gegner der alternierenden Obhut einig. Alternierende Obhut ist nicht möglich, wenn ein oder sogar beide Elternteile unregelmässige Arbeitszeiten haben wie zum Beispiel Schichtarbeit, Nachtarbeit oder Geschäftsreisen. Die vom Kind benötigte Verlässlichkeit, Sicherheit und Regelmässigkeit kann dann nicht geboten werden. Im Weiteren ist das Errichten einer alternierenden Obhut unwahrscheinlich, wenn die Wohnorte der Eltern weit auseinanderliegen. Bei Salzgeber und Schreiner (2014) werden Situationen erwähnt, in der die Eltern nicht auf demselben Kontinent leben und eine alternierende Obhut praktizieren. Gemäss den Autoren kann diese Regelung eine Bereicherung für das Kind sein, wenn es dadurch die Möglichkeit bekommt, die Sprache und den kulturellen Hintergrund beider Elternteile kennen zu lernen (S. 71).

Salzgeber und Schreiner (2014) halten einen anderen Aspekt fest, wann eine alternierende Obhut nicht möglich ist. Es kommt gemäss den beiden Autoren vor, dass ein Kontakt zwischen einem Elternteil und dem Kind im Rahmen einer Umgangsregelung vorübergehend oder längerfristig nicht verantwortet oder durchgeführt werden kann (S. 82) und nicht immer dient der Umgang mit einem oder beiden Elternteilen dem Kindeswohl. Es zeigen sich die, durch den Umgang mit den Eltern verursachten, Belastungen bei misshandelten und vernachlässigten Kindern. Auch bei Kindern, die Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt in unmittelbarer Vergangenheit gemacht haben, und bei Kindern, die sich vehement gegen den Umgang aussprachen, auch wenn

keine besonderen negativen Erfahrungen des Kindes bekannt waren, zeigt sich die Belastungssituation der Kinder (S. 81).

Die alleinige Obhut eines Elternteils und die alleinige Verantwortung für das Kind stellen jedoch gemäss Sünderhauf und Widrig (2014) eine grosse Belastung oder sogar eine Überlastung für den Elternteil dar (S. 890). Diese Überlastung der Eltern im Residenzmodell mit überwiegender Obhut durch nur einen Elternteil steht gemäss Sünderhauf und Widrig (2014) in engem Zusammenhang mit ihrer psychischen und physischen Gesundheit. Diese ist nicht nur für das Wohlbefinden der Eltern von grosser Bedeutung, sondern unmittelbar auch für die von ihnen betreuten Kinder (ebd.). Laut Sünderhauf (2013a) wird die Alleinsorge ohne Kontakt zum Nichtresidenzelternteil aus diesen Gründen von niemandem in der psychologischen Literatur als generell kindeswohlförderlich angesehen. Es sei denn, die Kontakte zwischen Kind und Nichtresidenzelternteil werden als schädlich angesehen (S. 257). In diesem Fall stehen gemäss Salzgeber und Schreiner (2014) verschiedene Optionen, wie begleitete Besuchstage (BBT), beaufsichtigter Umgang oder begleitete Übergabe, zur Regelung zur Verfügung. Sind auch bei diesen Formen des Umgangs ein kindeswohlverträglicher Kontakt nicht zu gewährleisten, ist «der Ausschluss des Umgangs die Ultima Ratio der Interventionsmöglichkeiten». (S. 82f).

Alternierende Obhut, und das gilt auch für alle anderen unbegleiteten Besuchsformen, ist somit auch dann nicht möglich, wenn eine ernsthafte Gefahr für das Kindeswohl besteht und es durch die Betreuung eines Elternteils gefährdet ist. Der kindeswohlverträgliche Kontakt ist gemäss Salzgeber und Schreiner (2014) *nicht* zu gewährleisten, wenn...

- die Schwere der elterlichen Auseinandersetzungen das Kind in einem Ausmass belastet, dass die Übergänge von einem zum anderen Elternteil eine unzumutbare psychische Stresssituation bedeuten,
- das Kind vom besuchsberechtigten Elternteil vernachlässigt wird,
- das Kind durch die Betreuungsperson sexuelle, psychische, körperliche oder seelische Gewalt erleidet,
- die Suchtproblematik oder eine psychische Erkrankung ein unbegleiteter Besuch ausschliesst,
- eine akute Entführungsgefahr besteht (S. 83).

Eine Kontaktunterbrechung oder gar ein Abbruch des Kontaktes wird gemäss Salzgeber und Schreiner (2014) vom Helfersystem, dem Kind und «partiell auch vom betroffenen Elternteil respektiert», wenn eine Gefährdung «ausreichend nachvollziehbar umschrieben und begründet werden» kann (S. 84).

6. Die Rolle der Professionellen der Sozialen Arbeit während einer alternierenden Obhut

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Rolle der Sozialarbeitenden bei veränderten, respektive alternativen Familiensystemen. Es betrifft jene Professionellen, welche mit Familien arbeiten, sie betreuen und beraten, z. B. Abklärungspersonen bei den Kinds- und Erwachsenenschutzbehörden, Mutter-Väter-Beratungsstelle oder Sozialämter, also solche, welche mit Fragen zur alternierenden Obhut in Berührung kommen.

Die Aufgabe dieser Personen ist es, die Eltern zu beraten und je nach Möglichkeiten und Auftrag der Arbeitsstelle, alle beteiligten anzuhören. Ein Teil der Beratung beinhaltet die Darlegung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Betreuungsmodelle und die Unterstützung bei der Wahl. Im weiteren Verlauf sind die Professionellen der Sozialen Arbeit Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten und werden als neutrale Vermittlungspersonen oder Mediatoren eingesetzt.

Der erste Teil dieses Kapitels beschreibt die Rolle der Sozialarbeitenden in den Beratungsfunktionen beim direkten Kontakt mit der Klientel. Der zweite Teil nimmt sich dem 3. Mandat, der Etablierung Sozialer Arbeit als Profession und dem veränderten Rollenverständnis der Sozialarbeitenden an. Als Abschluss des Kapitels erfolgt die Auseinandersetzung mit den Dynamiken, deren Sozialarbeitende am Anfang der Zusammenarbeit mit einem Familiensystem mit veränderter Betreuungsregelung ausgesetzt sind.

6.1 Vier Beratungsfunktionen im Zusammenhang mit der alternierenden Obhut

Ester Werber (2012) strukturiert sozialarbeiterische Beratung in vier Beratungsfunktionen gemäss der nachfolgenden Abbildung.

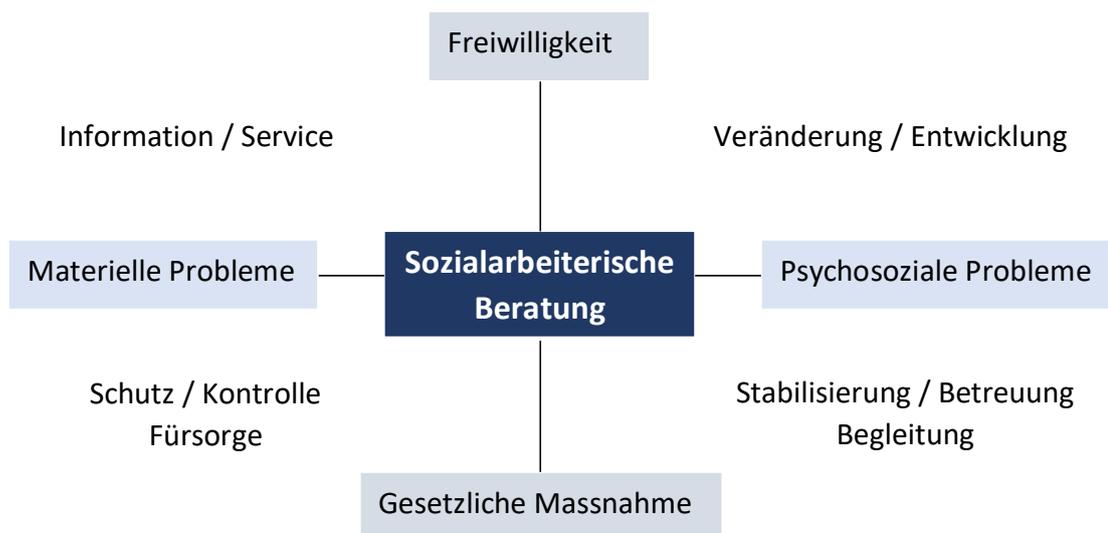


Abbildung 10: Strukturierungshilfe sozialarbeiterischen Beratung (Weber, 2012, S. 12)

Sozialarbeitende, welche mit dem Thema «Alternierende Obhut» in Berührung kommen, sind bei allen vier Beratungsfunktionen anzutreffen. Je nach Verlauf des Hilfeprozesses, variieren die vier Funktionen der sozialarbeiterischen Beratung (S. 13).

In der Beratungsfunktion **Information / Service** liegt der Schwerpunkt darin, notwendige Auskünfte und Sachinformationen zu erteilen, welche für die Problemlösung relevant sein könnten (S.13). Im Zusammenhang mit der alternierenden Obhut geht es darum, den Eltern die verschiedenen Betreuungsmodelle zu erklären und die jeweiligen Voraussetzungen auszulegen. Es geht im Weiteren auch darum aufzuzeigen, wie vorgegangen werden muss, wenn das Betreuungsmodell verändert werden möchte und welche Auswirkungen das jeweilige Betreuungsmodell auf die finanzielle Situation der getrennten Eltern hat.

Im Fokus der Beratungsfunktion **Veränderung / Service** liegt die Initiierung und Förderung von geeigneten Beratungsprozessen. Diese sollen den Ratsuchenden helfen, ihre problematische Situation besser zu verstehen und somit neue Möglichkeiten im Denken und Handeln zu erschliessen (S.13f). Bezogen auf die alternierende Obhut bedeutet das, dass sich Eltern vor, während und nach der Trennung beraten lassen und sich die Hilfe holen, um mit der veränderten Situation im Familiensystem klar zu kommen. Die Sozialarbeitenden haben die Aufgabe, der Klientel Wissen, Orientierung und Problemlösungskompetenzen zu vermitteln (S. 14) und somit den Veränderungswillen der Klientel zu unterstützen. Diese möchten zum Beispiel erfahren, was sie verändern können, damit die Übergabe der Kinder ohne Konflikte verläuft oder wie sie auf Unvorhergesehenes besser reagieren.

Im Bereich **Schutz/Kontrolle/ Fürsorge** bilden die gesetzlichen Bestimmungen und Massnahmen die Grundlage der Beratung (S.14). Waren die beiden vorgängigen Beratungsfunktionen noch im freiwilligen Bereich anzusiedeln, sind diese und die nächste Funktion Teil gesetzlicher Bestimmung. Bezogen auf die alternierende Obhut steht diese Funktion insbesondere im Zusammenhang mit Abklärungen und Durchführung von Kindesschutzmassnahmen (ebd.). Sozialarbeitende in diesem Arbeitsfeld, seien es Abklärungspersonen der KESB oder bei Institutionen, welche begleitete Besuchstage organisieren, kommen dann ins Spiel, wenn gegen den Willen der Klientel gehandelt werden muss. Für die Sozialarbeitenden stellt dieses Arbeitsfeld aufgrund des Doppelmandates eine Herausforderung dar. Die Koppelung von Hilfe und Kontrolle beinhaltet die Aufgabe, der Klientel den Sinn und Zweck der durchzuführenden Kontrolle oder der gesetzlichen Massnahme darzulegen und ihnen Pflichten, aber auch die Rechte aufzuzeigen (ebd.). Gemäss Ester Weber ist in gesetzlichem Kontext das grundlegende Beratungsziel «die Beteiligten für eine Kooperation im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewinnen und dadurch den Kontroll- oder Schutzauftrag in einen Hilfe- und Unterstützungskontext umzuwandeln» (S. 15).

Sozialarbeitende im Arbeitsfeld der vierten Beratungsfunktion **Stabilisierung / Betreuung / Begleitung** befasst sich vor allem damit, geeignete Hilfeleistungen zu finden, welche der Würde des Menschen situations- und kontextbezogen am besten entsprechen. Je nach Aufgabe der Organisation (z. B. Amtbeistandschaft, gesetzliche Sozialarbeit auf einem Sozialdienst, Sozialdienst in einer Psychiatrie) nehmen Sozialarbeitende die Interessen der Klientel wahr, welche diese aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder sozialen Situation nicht mehr selber wahrnehmen können (S. 15). Im Zusammenhang mit der alternierenden Obhut kommt diese Beratungsfunktion zu tragen, wenn dieses Betreuungsmodell von einer KESB oder einem Gericht entgegen den Willen eines Elternteils angeordnet wurde.

6.2 Das 3. Mandat

Die Sozialarbeitenden verorten gemäss Beat Schmocker (2011) ihr berufliches Handeln zwischen dem 1. Mandat, welches eigentliches ein doppeltes ist, nämlich dem Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, und dem 2. Mandat, den berechtigten Ansprüchen seitens der Menschen (S. 22). Laut Schmocker (2012) steht beim ersten Mandat die gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit im Vordergrund und das zweite Mandat orientiert sich an der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit und der Suche nach sozial-strukturellen Antworten für die Bedürfnisse konkreter Personen (S. 1f).

Im Bereich der gesetzlichen Massnahmen kommen Sozialarbeitende in Kontakt mit anderen Professionen wie der Medizin, der Judikatur oder der Politik. Die ersten zwei Mandate waren für Silvia Staub-Bernasconi (2007) nicht ausreichend, um die gesicherte Zukunft der Sozialen Arbeit zu gewährleisten und um als Profession und eigene wissenschaftliche Disziplin neben den etablierten Professionen zu bestehen (S.198). Sie fügten sie diesen ein weiteres, darum das dritte Mandat, hinzu.

Das Doppelmandat steht für Staub-Bernasconi (2007) für einen Beruf, die Kombination mit dem dritten Mandat macht die Profession aus. Die Notwendigkeit des dritten Mandates ergab sich aus der Frage, ob die Soziale Arbeit ein ganz normaler Beruf bleibt oder sich zu einer Profession mit einer Definition entwickelt (S. 200).

Dieses dritte Mandat setzt Staub-Bernasconi (2007) aus den folgenden drei Komponenten zusammen:

- eine inter- und transdisziplinäre wissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsbasis (...) und damit wissenschaftsbegründete Arbeitsweisen oder Methoden
- eine ethische Basis (Berufskodex), auf welche sich die Professionellen in Ihren Entscheidungen (...) berufen können
- und die Erwähnung der Menschenrechte als Legimitationsbasis, die über legale Gesetze und bindende Verträge, Aufträge und Arbeitsbündnisse hinweisen. Die Berufung auf die Menschenrechte ermöglicht es, Probleme aus menschenrechtlicher Perspektive zu überdenken und schafft eine kritische Distanz zu möglichen Machtinteressen der Träger, fachfremden Eingriffe anderer Professionen sowie die illegitimen Forderungen durch die Adressatinnen und Adressaten (S. 200f).

Die erste Komponente nimmt AvenirSocial wieder auf und beschreibt im Berufskodex (2010) unter Punkt 5.9, dass die Soziale Arbeit ihre fachlichen Erklärungen, Methoden und Vorgehensweisen, ihre Position im interdisziplinären Kontext und Deutung ihrer Funktion auf ihre wissenschaftlich fundierten Grundlagen gründet (S. 7). Zudem ist die Soziale Arbeit gemäss dem Berufskodex 5.10 dem dreifachen Mandat verpflichtet. Das dritte Mandat steuert Professionelle der sozialen Arbeit durch mögliche Konflikte zwischen dem ersten und dem zweiten Mandat (ebd.)

Bezogen auf die alternierende Obhut bedeutet es, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit in ihrem Arbeitsalltag, sei es in der freiwilligen Familienberatung oder der persönlichen Sozialhilfe, während einer Sozialabklärung der KESB oder dem Mandat als Beistandsperson dem Tripelmandat bewusst sind. Die Rolle der Sozialarbeitenden hat mit dem Tripelmandat eine Erweiterung erfahren und sie müssen laut Schmocker (2011) «aufgrund ihrer spezifischen Funktionen, Position und unterschiedlichen Verantwortlichkeiten Handlungsprinzipien konzipieren und moralisch legitimieren, (...) ohne die durch wissenschaftsbasierte Beschreibung und wissenschaftlichen Erklärungen abgesicherte Handlungsziele (...) auszublenden» (S. 21).

6.3 Dynamik der Startphase von Familienberatung

Aus systemtheoretischer Sicht bezeichnet man Familien gemäss Asisi (2015) als offene, sich entwickelnde, zielorientierte und sich selbst regulierende Systeme. Innerhalb des Familiensystems

erheben sich sehr unterschiedliche und komplexe Subsysteme von Familiensystemen. Diese Subsysteme unterliegen ausserdem im Zeitverlauf noch einem Wandel (S. 29).

Die Sozialarbeitenden nehmen aus systemtheoretischer Sicht eine beobachtende und unterstützende Rolle ein. Die Sozialarbeitenden entscheiden nicht für die Klientinnen und Klienten, sondern unterstützen und beraten die Mitglieder eines Systems, damit das gewählte Betreuungsmodell, in diesem Falle die alternierende Obhut, umgesetzt werden kann. Je nach Arbeitsstelle haben die Sozialarbeitenden, wie Peter de Jong und Insoo Kim Berg (2002) die Klientel typologisiert, mit Besuchenden, Klagenden oder Kunden zu tun (S. 84ff). Zudem unterscheiden sich die Erstgespräche in ihrer Form. Gemäss Harro Kähler (2009) gibt es die erbetenen, die angebotenen und die angeordneten Gespräche (S. 84ff). Jede Typologie und Form des Gespräches bedarf einer eigenen Herangehensweise und eigenständigen Gesprächsplanung. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Theorien von Kähler oder de Jong und Berg ist an dieser Stelle nicht vorgesehen, sondern es dient der Veranschaulichung, wie vielschichtig die Ansprüche der Klientel sind und wie unterschiedlich die Problemlage ist, wenn man bedenkt, dass sich die Subsysteme einer Familie in ihrer Typologie und Form unterscheiden können.

Um zu beschreiben, welchen Dynamiken Sozialarbeitende am Anfang der Zusammenarbeit mit einem Familiensystem mit veränderten Betreuungsregelung ausgesetzt sind, werden die unterschiedlichen Formen der Erstgespräche nach Kähler und Beziehungstypen nach de Jong und Berg relevant. Gemäss Kähler (2009) ist ein gegenseitig akzeptiertes Arbeitsbündnis der Grundstein für die weitere Beratung und Zusammenarbeit. Die Grundlage für dieses Arbeitsbündnis bildet die erfolgreiche Bestandaufnahme der Lebenslage und die Ursprungsmotivation (Grund für die Kontaktaufnahme) der Klientinnen und Klienten zum Erstkontakt (S. 69f). Für Burkard Müller (1985) gilt es für die Sozialarbeitenden zu Beginn der Zusammenarbeit, den Macht- und Kompetenzvorsprung zu nutzen, um den Klientinnen und Klienten «zu einer informierten Wahl über die Möglichkeiten, Grenzen und Nebeneffekte der in Aussicht genommenen Massnahme zu verhelfen» (S. 132f).

Gemäss Weber (2012) sind lebende Systeme (zu welchen auch die Familie zählt) nicht statisch, sondern verändern sich laufend und der momentane Zustand eines Systems ist die «bestmögliche Anpassung an die aktuelle Gegebenheit». Dementsprechend ist eine dauernde innere Neuorientierung gefordert und diese «Fähigkeit zur Selbstregulierung wird mit Autopoiese» bezeichnet. Gespräche nach dem autopoietischen Ansatz sollen anregen und etwas in Bewegung setzen ohne jedoch genau abschätzen zu können, was und wie es sich bewegt. Autopoietische Systeme sind offen für Information von aussen, doch wie diese Informationen verarbeitet werden, entspricht nicht immer den Vorstellungen des Senders (S. 28f). Für Arist von Schlippe und Jochen Schweitzer (2013) ist der Einflussnahme von aussen Grenzen gesetzt und durch die Abgeschlossenheit lebender Systeme können diese lediglich angestossen, verstört und in Eigenschwingung versetzt werden (S. 95). Eine Kontrolle darüber, was diese Einflussversuche auslösen, ist nicht möglich.

Sozialarbeitende sollten sich der begrenzten Einflussnahme bewusst sein und müssen akzeptieren, dass sich das Familiensystem möglicherweise in eine andere Richtung als geplant bewegt. Zudem ist es gemäss Kähler (2009) sehr wahrscheinlich, dass Sozialarbeitende am Anfang der Zusammenarbeit noch nicht über alle relevanten Informationen eines Systems verfügen und das Vertrauen der Klientinnen und Klienten zu den Sozialarbeitenden erst aufgebaut werden muss (S. 54).

Im Weiteren hat, nach Weber (2012), ein weiterer Aspekt Einfluss auf die Beratung von Familiensysteme: Die Sozialarbeitenden werden Teil des Systems und die selektive Wahrnehmung beeinflusst wiederum das zu beratende System. Je nach Position werden bestimmte Aspekte eines Ereignisses wahrgenommen, bewertet und entsprechende Fragen gestellt (29f). Diese Dynamik können Sozialarbeitende dem System zurückgeben und aufzeigen, wie Meinungen über Dritte entstehen und diese wiederum ihre eigene Kommunikation beeinflussen.

Abschliessend sei noch die Dynamik der Anspruchshaltung der Klientel zu erwähnen. Die einzelnen Teile des Systems haben berechtigterweise unterschiedliche Ansprüche an die Sozialarbeitenden. Bezogen auf die Strukturierungshilfe sozialarbeiterischer Beratung (Siehe Kap. 6.1) bedeutet das, dass der Bedarf einer Person z. B. nach Sachinformationen besteht und eine andere Person den persönlichen Fokus darauf legt, Unterstützung zum Umgang mit der Veränderung zu bekommen.

8. Dank

Der Autor dankt allen Beteiligten, die ihn bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben. Besonders herzlich bedankt er sich bei Francesca Peretti und Alfred Wechsler.

7. Quellenverzeichnis

- Asisi Vaidilutè (2015). *Entwicklungsbedingungen im Kontext der Eltern-Kind- Beziehung. Chancen und Risiken in der Interaktion mit Mutter und Vater*. Wiesbaden: Springer VS.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit*. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern.
- Bischof-Köhler, D. (1998). Zusammenhänge zwischen kognitiver, motivationaler und emotionaler Entwicklung in der frühen Kindheit und im Vorschulalter. In H. Keller (Hrsg.), *Lehrbuch Entwicklungspsychologie* (S. 319-376). Bern: Huber.
- Bowlby John (1986): *Bindung. Eine Analyse der Mutter-Kind-Beziehung*. Frankfurt/M: Fischer.
- Bühler Walter & Karl Spühler (1980). Das Eherecht, 1. Teil, Die Ehescheidung, Art. 137–158 ZGB, (3. Aufl.) Bern, N. 201 ad Art. 145.
- Bürgisser Margert (2014). *Gemeinsam Eltern bleiben – trotz Trennung und Scheidung*. Bern: hep Verlag ag.
- Botschaft des Bundesrates zur Gesetzesänderung der elterlichen Sorge vom 16. November 2011, BBL 2011 9077
- Bundesamt für Statistik (2016). *Die Bevölkerung der Schweiz 2015*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.1401562.html>
- De Jong, Peter & Berg, Insoo Kim (2002). *Lösungen (er-) finden*. Das Werkstattbuch der lösungsorientierten Kurztherapie (4. Aufl.). Dortmund: verlag modernes lernen.
- Dettenborn, Harry (2014). *Kindeswohl und Kindeswille*. Psychologische und rechtliche Aspekte. München: Ernst Reinhard, GmbH & Co KG.
- Ehrenberg, Marion F., Gearing-Small, Margaret, Hunter, Michael A. & Small, Brent J. (2001). *Childcare task division and shared parenting attitudes in dual-earner families with young children*. *Family Relations*, 50 (2), 143 - 153.
- Erziehungsstile (ohne Datum). Gefunden unter <http://www.familie-und-tipps.de/Kinder/Erziehung/Erziehungsstile/>
- Fabricius, William V., Sokol, Karina R., Diaz, Priscila & Braver, Sanford L. (2012). *Parenting time, parent conflict, Parent-Child Relationship and Children's Physical Health*. In Kuehnle & Leslie Drozd (Hrsg.): *Parenting Plan Evaluations: Applied Research for the Family Court* (S. 188 – 213). Cambridge: Oxford University Press
- Glasl Friederich (2013). *Konfliktmanagement*. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater (11. Aufl.). Bern: Haupt
- Glasl Friederich (1999). *Konfliktmanagement*. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater (6. Aufl.). Bern: Haupt.
- Kelly, Joan B. (2003). *Changing Perspectives on Children's adjustment following divorce*. A view from the United Staats. *Childhood*, 10 (2), 237 - 254

-
- Klenner, Wolfgang (2006). Essay über die Emanzipation des Kindes im Familienrechtsverfahren. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 1, 8 - 11.
- Kiesewetter, Ina & Wagner, Petra (2015). *Eine Woche Mama, eine Woche Papa*. Wie Kinder getrennte Eltern gut leben. Freiburg im Preisgau: Kreuz Verlag.
- Luhman, Niklas (2002). *Einführung in die Systemtheorie*. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.
- McIntosh, Jennifer E. & Smyth Bruce (2012). *Shared-Time Parenting : An Evidence-Based Matrix for Evaluating Risk*. In Kuehnle & Leslie Drozd (Hrsg.): *Parenting Plan Evaluations: Applied Research for the Family Court* (S. 155 - 187). Cambridge: Oxford University Press
- Müller, Burkhard (1985). *Die Last der grossen Hoffnungen*. Methodisches Handeln und Selbstkontrolle in sozialen Berufen. Weinheim / München: Juventa Verlag.
- Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph (2016). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz*. Recht und Methodik für Fachleute. Bern: Haupt.
- Rückert, Norbert, Ondracek, Petr & Romanenkova, Lydmyla (2006). *Leib und Seele: Salutogenese und Pathogenese*. Berlin: Frank & Timme GmbH.
- Schier Michaela, Bathmann Nina, Hubert Sandra, Nimmo Diane & Proske Anna (2011). *Wenn Eltern sich trennen, Familienleben an mehreren Orten*. Gefunden unter: <http://www.dji.de/themen/dji-top-themen/dji-online-dezember-2011-wenn-eltern-sich-trennen-familienleben-an-mehreren-orten/auf-einen-blick.html>
- Schlippe, Arist von (2012). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I: Das Grundlagenwissen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Salzgeber Joseph & Schreiner, Joachim (2014). Kontakt- und Betreuungsmodelle nach Trennung und Scheidung. *FamPra - Die Praxis des Familienrechts*, 66 - 91.
- Schmocker Beat (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis*. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Bern: AvenirSocial.
- Schmocker, Beat (2012). *Mandat, drittes Mandat der Sozialen Arbeit*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand 1. Januar 2017) (SR 210).
- Sünderhauf, Hildegrund (2013a). *Wechselmodell: Psychologie – Recht- Praxis*. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Wiesbaden: Springer VS.
- Sünderhauf, Hildegrund (2013b). Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil I). *FamRB-Beratungspraxis*, 9, 290 – 297.
- Sünderhauf, Hildegrund (2013c). Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil II). *FamRB-Beratungspraxis*, 10, 327 – 335.
- Sünderhauf, Hildegrund & Widrig, Martin (2014), Gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut. *Aktuelle Juristische Praxis*, 885 – 904

-
- Stahlmann, Martin (2007). "Der verwässerte Kern" oder Bindung ist nicht alles. *Unsere Jugend*, 59 (2), 50-60.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt.
- United Nations Organisation UNO (1990): UN-Kinderrechtskonvention (Bd. 769/90. Bonn: BR-Drucksachen.
- Von Klitzing, Kai. (Hrsg.). (1998). *Psychotherapie in der frühen Kindheit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Wohnsitz (ohne Datum). Gefunden unter <http://www.wochenaufenthalt.info/lexikon/wohnsitz.htm>
- Watzlawick, Paul, Beavin Janet H. & Jackson Don D. (2011). *Menschliche Kommunikation. Formen Störungen Paradoxien*. Bern: Verlag Hans Huber, Hogrefe AG.